

## **Schlussbericht**

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

### **Zuhanden**

Bundesamt für Justiz  
Dr. iur. David Rüetschi  
Bundesrain 20  
3003 Bern

### **Kontakt**

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit  
Institut Sozialarbeit und Recht  
Daniel Rosch  
Werftstrasse 1  
Postfach 2945  
CH 6002 Luzern  
T +41 79 313 90 09  
daniel.rosch@hslu.ch

### **Autorinnen und Autoren**

Prof. Daniel Rosch, Co-Projektleiter  
Dr. Andreas Jud, Co-Projektleiter  
Tanja Mitrovic

Luzern, 11. November 2016

## Inhalt

1. Ausgangslage.....	4
1.1. Revision aArt. 309 ZGB .....	4
1.2. Revision im Bereich Unterhaltsverträge .....	4
1.3. Angehörigenpartizipation bei Kindesplatzierungen .....	4
2. Ziel der Untersuchung .....	5
3. Vorgehen .....	5
3.1. Literaturrecherche.....	5
3.2. Pilotphase: Telefonische Interviews.....	6
3.3. Fragebogen mit Vignetten (typischen Fallsituationen).....	6
3.3.1. Versand und weiteres Vorgehen .....	8
3.3.2. Stichprobe .....	8
3.3.3. Auswertung.....	9
4. Ergebnisse .....	10
4.1. Teil A: Feststellung der Vaterschaft .....	10
4.2. Teil B: Unterhaltsverträge bei unverheirateten Paaren .....	12
4.3. Teil C: Praxis des Einbezugs von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB .....	15
5. Diskussion .....	19
5.1. Themenübergreifender Aspekt: Geringe Varianz im Vorgehen der KESB .....	19
5.2. Teil A: Feststellung der Vaterschaft .....	19
5.2.1. Einflussfaktoren auf die Entscheidung .....	20
5.2.2. Folgerungen .....	20
5.3. Teil B: Unterhaltsverträge bei unverheirateten Paaren .....	22
5.3.1. Einflussfaktoren auf die Entscheidung .....	22
5.3.2. Folgerungen .....	23
5.4. Teil C: Praxis des Einbezugs von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB .....	24
5.4.1. Einbezug und Anhörung von Eltern, verwandten und nicht verwandten Personen .....	24
5.4.2. Einflussfaktoren auf die Entscheidung .....	25
5.4.3. Exkurs: Einbezug und Anhörung betroffener Kinder.....	26
5.4.4. Folgerungen .....	26
6. Fazit.....	27
6.1. Zusammenfassung der Erkenntnisse .....	27
6.2. Repräsentativität der Umfrage .....	28
6.3. Gesetzlicher Handlungsbedarf .....	28
7. Referenzen.....	29

Luzern, August 2016

Seite 3/30

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

## Zusammenfassung

Mit der Aufhebung des altrechtlichen aArt. 309 ZGB entfällt die automatische Errichtung für die Feststellung einer Vaterschaft bei nicht verheirateten Frauen. Heute sieht Art. 308 ZGB vor, dass eine Beistandschaft errichtet wird, wenn es die Verhältnisse erfordern. Die vorliegende Arbeit untersucht, wie die Praxis zur Feststellung einer Vaterschaft umgesetzt wird und welche Voraussetzungen von den betroffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) als Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden. Gleichzeitig wird die Praxis der KESB bei Unterhaltsverträgen für nicht verheiratete Eltern analysiert, ebenso wie die Praxis des Beizugs von verwandten und nicht verwandten Personen im Verfahren der Kindesplatzierung.

Die Annäherung an die Praxis der KESB erfolgte in einem dreistufigen Vorgehen. Eine Literaturrecherche zu nationaler und internationaler Literatur verwies auf Faktoren, welche eine fehlende Vaterschaft mit einer Kindeswohlgefährdung verbinden, sowie auf die Bedeutung verwandter und nicht verwandter Personen im Rahmen einer Kindesplatzierung. Weiter gaben Pilot-Interviews mit fünf Fachkräften aus KESB unterschiedlicher Regionen einen Einblick in die Praxis der KESB für die drei Themenfelder. Literaturrecherche und Pilot-Interviews wurden schliesslich für die Entwicklung einer Online-Umfrage unter Mitarbeitenden aller Schweizer KESB beigezogen, wobei pro KESB eine Beteiligung von drei Personen angestrebt wurde. 183 Fachkräfte haben den Fragebogen komplett ausgefüllt, was für eine schriftliche Umfrage einer zufriedenstellenden Beteiligung im Bereich von 40% entspricht. Den KESB wurde zugesichert, dass die Umfrage nicht einer einordnenden Wertung dient, entsprechend wurde darauf verzichtet, die einzelne KESB zu identifizieren. Neben Fragen, welche die Zustimmung oder Ablehnung der Befragten zu einem bestimmten Vorgehen erfassten, enthält der Fragebogen mehrere Fallvignetten mit typischen Situationen zur Feststellung der Vaterschaft, zu Unterhaltsverträgen bei nicht verheirateten Eltern und zum Verfahren der Kindesplatzierung. Ein Vorteil von Vignettenstudien ist, dass der Einfluss eines einzelnen Merkmals auf eine Entscheidung überprüft werden kann, während alle übrigen Aspekte gleich gehalten werden.

Zwar zeigen sich für die drei untersuchten Themenfelder unterschiedliche Praxen der Behörden, die Varianz im Vorgehen ist jedoch gering: Es findet sich zumeist eine klare Mehrheit unter den Behörden, welche ein Vorgehen bevorzugt. Von den unterschiedlichen möglichen Einflüssen, die auf einen Zusammenhang zur Entscheidung hin geprüft wurden, sind nicht alle signifikant.

Festgestellt werden Unsicherheiten, inwiefern die fehlende rechtliche Vaterschaft per se eine konkrete Gefährdung darstellt, sowie in Bezug auf die Bedeutung der Herstellung der rechtlichen Vaterschaft für das Kindeswohl, namentlich für die Kenntnis der eigenen Abstammung. Daneben zeigt sich die Praxis auch unsicher in Bezug auf die Bedeutung des Unterhaltsanspruches und des Unterhaltsvertrages, insbesondere, inwiefern ein fehlender Unterhaltsvertrag bzw. -titel eine Kindeswohlgefährdung darstellt, aber auch inwiefern ein Unterhaltsvertrag neben der gemeinsamen elterlichen Sorge erforderlich oder wünschbar ist. In Bezug auf die Partizipation von (nicht) verwandten Personen bei Kindesplatzierungen wird das Abstammungsverhältnis von der KESB hoch gewichtet, selbst in Situationen, in denen Verwandte keine faktische Beziehung zum Kind haben. Vorgezogen werden Personen, die unabhängig von der Frage der Verwandtschaft eine Betreuungsbeziehung zum Kind haben.

Als Fazit zeigt sich aus unserer Sicht im Grundsatz kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf in den untersuchten Aspekten. Zwar wäre eine Klärung in den genannten Aspekten wünschbar, es ist aber im Rahmen von Gesetzesrevisionen üblich, dass Unsicherheiten in Bezug auf die Auslegung des Gesetzes auftreten. Es kann hier die höchstrichterliche Rechtsprechung abgewartet werden. Nur in Bezug auf künstliche Befruchtung im Ausland könnte eine gesetzliche Grundlage zur Klarstellung dienen, welche Aufgabe hier der KESB zukommt. Zudem könnte eine gesetzliche Grundlage die Praxis gewisser Behörden absichern, minderjährige Kinder bei Erreichen der Volljährigkeit soweit als möglich über die biologische Vaterschaft zu unterrichten.

Luzern, August 2016  
Seite 4/30

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

## 1. Ausgangslage

### 1.1. Revision aArt. 309 ZGB

Im Zusammenhang mit der Änderung des Zivilgesetzbuches vom 21. Juni 2013 betr. die elterliche Sorge<sup>1</sup> wurde aArt. 309 ZGB abgeschafft. Im vorrevidierten Recht wurde auf Basis von aArt. 309 ZGB vermutet, dass die nicht feststehende Vaterschaft eines Kindes einer unverheirateten Frau automatisch eine Kindeswohlgefährdung darstellt (abstrakte Gefährdungssituation) und in der Regel ein Beistand für die Feststellung der Vaterschaft ernannt werden sollte, wobei die Praxis schon im alten Recht Ausnahmen von diesem Automatismus vorsah. Diese Bestimmung ist – wie bereits erwähnt – weggefallen, die Errichtung einer Beistandschaft bei nicht feststehender Vaterschaft erfolgt damit generell nicht mehr automatisch. Heute sieht Art. 308 ZGB vor, dass eine Beistandschaft errichtet wird, wenn es die Verhältnisse erfordern. Damit muss im Einzelfall überprüft werden, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (konkrete Gefährdungssituation). Es liegt folglich im Ermessen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu bestimmen, ob eine nicht feststehende Vaterschaft eine Gefährdung für das betroffene Kind darstellt.

### 1.2. Revision im Bereich Unterhaltsverträge

Die unter 1.1. erwähnte Änderung des Zivilgesetzbuches hatte zum Ziel, dass die gemeinsame elterliche Sorge unabhängig vom Zivilstand der Eltern (verheiratet, ledig, geschieden) zum Regelfall wird. Damit können neu nicht verheiratete Elternteile vor dem Zivilstandesamt bzw. vor der KESB eine Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abgeben, die unter anderem beinhaltet, dass sie sich über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben (Art. 298a Abs. 2 Ziff. 2 ZGB). Demgegenüber war im vorrevidierten Recht vorgesehen, dass nicht verheiratete Eltern für die gemeinsame elterliche Sorge eine genehmigungsfähige Vereinbarung unter anderem über den Unterhalt vorlegen mussten, welche durch die KESB geprüft wurde (aArt. 298a ZGB). Inwiefern damit ein bezifferbarer Unterhaltsvertrag gemeint sei, der auch vollstreckbar ist, war umstritten, wurde aber von der Lehre zumindest empfohlen.<sup>2</sup> Bei verheirateten Eltern erfolgte die Festlegung des Unterhaltes wie heute aufgrund eines vorgesehenen rechtlichen Verfahrens (Eheschutz- oder Scheidungsverfahren). Von der Revision unberührt blieb die Möglichkeit, einen Unterhaltsvertrag für das Kind abzuschliessen.

Mit dem revidierten Recht wird somit klargestellt, dass es für die gemeinsame elterliche Sorge keines Unterhaltsvertrags bei nicht Verheirateten bedarf. Keine Aussage trifft das revidierte Recht hinsichtlich unverheirateter Elternteile mit alleiniger elterlichen Sorge, z.B., weil der Vater das Kind zwar anerkannt hat, die Eltern sich aber einig sind, dass die alleinige Sorge der Mutter für sie das passende Familienmodell darstellt. Damit stellt sich infolge der Revision die Frage, welchen Stellenwert ein Unterhaltsvertrag im geltenden Recht hat bzw. wie die Handhabe der Behörden diesbezüglich aussieht.<sup>3</sup>

### 1.3. Angehörigenpartizipation bei Kindesplatzierungen

In der Motion Grunder (15.3142) wiederum wurde gefordert, „dass nahen Verwandten mehr Einfluss bei der Frage der Einweisung von Kindern in Heime oder Pflegefamilien gewährt wird“. Der Auftraggeber hat dies zum Anlass genommen, neben dem Einbezug von verwandten Personen bei Kindesplatzierung durch die KESB zusätzlich auch die Praxis des Einbezugs nicht verwandter Personen, mit denen das Kind einen vertrauten Umgang pflegt, zu prüfen.

<sup>1</sup> AS 2014, S. 357 ff.

<sup>2</sup> Vgl. den Überblick über die Lehrmeinungen bei Biderbost, FamPra.ch 2007, S. 814 ff.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu die Motion Ammann 16.3250 betr. verpflichtender Unterhaltsverträge bei unverheirateten Eltern, auf: <https://www.parlament.ch/rm/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20163250> [eingesehen am 3.11.2016].

Luzern, August 2016  
Seite 5/30

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

## 2. Ziel der Untersuchung

Auf Basis dieser Ausgangslage wurde die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit vom Bundesamt für Justiz beauftragt, zu prüfen, wie KESB heute auf Situationen reagieren, in welchen früher der altrechtliche aArt. 309 ZGB eingesetzt wurde, d.h. wie heute die Feststellung der Vaterschaft durch die KESB gehandhabt wird. Dabei soll die Bandbreite des Vorgehens in der Praxis aufgezeigt werden. Aufgrund von Einblicken in die Praxis wird von einem uneinheitlichen Vorgehen ausgegangen. Entsprechend ist insbesondere auch zu prüfen, ob die verschiedenen KESB auf vergleichbare Situationen mit einem ähnlichen Repertoire an Massnahmen reagieren.

Als weiterer Punkt soll die Praxis von Unterhaltsverträgen bei unverheirateten Eltern analysiert werden. Entsprechend zur Praxis bei der Feststellung der Vaterschaft wird auch hier von einem deutlich unterschiedlichen Vorgehen der KESB ausgegangen. Drei Szenarien sind von Interesse: So soll geklärt werden, wie die KESB in Bezug auf die Unterhaltsfrage vorgehen,

- wenn noch kein Vater vorhanden ist und die Vaterschaft zuerst (über eine Beistandschaft) festgestellt werden muss,
- wenn die Eltern eine Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge (geS) abgegeben haben und
- wenn die Eltern keine Erklärung bzgl. geS abgegeben haben.

Für diese drei Szenarien soll geprüft werden, ob die KESB die Frage nach einer Unterhaltsvereinbarung abklären und ob sie, wenn keine solche besteht, auf einen Unterhaltstitel hinwirken.

Mit Blick auf die Motion Grunder (15.3142)<sup>4</sup> soll schliesslich die Praxis des Einbezugs von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen geprüft werden, etwa, wie oft und in welchen Fällen sie angehört werden.

## 3. Vorgehen

Der Auftrag wurde von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit in drei Schritten umgesetzt. Erstens wurde zu den drei Zielen eine Literaturrecherche durchgeführt, die neben juristischer Literatur und Rechtstatsachenforschung auch sozialwissenschaftliche Publikationen umfasste, etwa zur Bedeutung der Kenntnis des eigenen Vaters. Zweitens wurden in einer Pilotphase ausgewählte Vertreterinnen und Vertreter verschiedener KESB nach der Praxis bei Feststellung der Vaterschaft, bei Unterhaltsverträgen und Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen befragt. Die Ergebnisse dieser Befragung sind drittens in die Gestaltung einer gesamtschweizerischen Umfrage bei KESB eingeflossen. Für die einzelnen Bereiche wird das Vorgehen anschliessend detailliert beschrieben.

### 3.1. Literaturrecherche

Für die Revision des aArt. 309 ZGB und die Bedeutung der Unterhaltsverträge bei nicht verheirateten Eltern wurde eine juristische Literaturrecherche vorgenommen, welche die deutsch- und französischsprachigen Kommentare und Grundlagenwerke, aber auch spezifische Aufsätze umfasste. Als Basis für die Fragestellung zur Kindesplatzierung bei Grosseltern, Geschwistern und weiteren Verwandten sowie nicht verwandten Personen erfolgte eine Literaturrecherche zur Frage, unter welchen Kriterien sich entsprechende Platzierungen

---

<sup>4</sup> Informationen unter [http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20153142](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20153142).

Luzern, August 2016  
Seite 6/30

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

gen für die weitere Entwicklung der betroffenen Kinder günstig auswirken. Insbesondere im angelsächsischen Raum wurde zur Platzierung bei Verwandten ausführlich geforscht.<sup>5</sup>

### 3.2. Pilotphase: Telefonische Interviews

Gleichzeitig zur Literaturrecherche wurden in einer Pilotphase telefonische Leitfaden-Interviews mit fünf ausgewählten Vertreterinnen und Vertretern diverser KESB aus den unterschiedlichen Landesteilen geführt, um die Bandbreite an möglichen Massnahmen im Kontext von Vaterschaftsfeststellungen und Unterhaltsverträgen bei unverheirateten Eltern zu explorieren. Bei der Auswahl der Expertinnen und Experten wurde darauf geachtet, dass beide Geschlechter sowie KESB unterschiedlicher Ausgestaltung (Verwaltungsbehörde/Gericht), Sprachregionen und Grösse des Einzugsgebiets als auch deren Standort (städtisch/ländlich) vertreten sind. Angefragt und interviewt wurden:

- Herr Ferdinand Andermatt, Gerichtspräsident des Bezirksgerichts Zofingen (AG)
- Herr Linus Cantieni, Präsident der KESB Kreis Bülach Süd (ZH)
- Herr Patrick Fassbind, damaliger Präsident KESB Bern (BE)
- Frau Noémie Helle, Richterin am Regionalgericht Montagnes et du Val-de-Ruz (NE)
- Frau Carola Wittmer, Vizepräsidentin KESB Toggenburg (SG)

Im Rahmen der Befragungen wurden auch typische Situationen erörtert, in denen es zu einer Vaterschaftsfeststellung oder zu Unterhaltsverträgen mit zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen kommt. Spezifisch zur Vaterschaftsfeststellung wurde gefragt, ob und inwiefern die Abschaffung des aArt. 309 ZGB zu Veränderungen in der Praxis führte, inwiefern ein fehlendes Kindesverhältnis zum Vater weiterhin eine Gefährdungsmeldung darstellt, ob und welche Gründe für oder gegen eine Beistandschaft bei fehlender Vaterschaft sprechen und wie vorgegangen wird, wenn das Kind durch eine Samenspende im Ausland gezeugt wurde. Die zentralen Interviewfragen zu Unterhaltsverträgen wollten in Erfahrung bringen, in welchen Fällen Unterhaltsverträge abgeschlossen werden, inwiefern die alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge sich auf die Praxis der Unterhaltsverträge auswirkt, inwiefern Beiständinnen und Beistände beauftragt werden, den Unterhalt zu klären und ob und in welchen Situationen die KESB auf den Abschluss von Unterhaltsverträgen hinwirkt. Zum dritten Ziel wurde in den Interviews schliesslich erörtert, ob es in der jeweiligen KESB üblich sei, dass z.B. Grosseltern, Geschwister oder andere verwandte und nicht verwandte Personen zur Kindesplatzierung einbezogen werden und in welchen Kontexten eine rechtliche Anhörung von Grosseltern und weiteren nahen Verwandten allenfalls vorkommt.

### 3.3. Fragebogen mit Vignetten (typischen Fallsituationen)

Auf Basis der Literaturrecherche und der explorierenden Interviews wurde in einem zweiten Schritt ein Fragebogen entwickelt. Dieser wurde gemeinsam mit Mitarbeitenden des Bundesamts für Justiz sowie einer externen Begleitgruppe diskutiert und inhaltlich angepasst. Als Kernstück enthält der Fragebogen Vignetten (typische Fallsituationen) zu den drei Themenkomplexen Vaterschaftsfeststellung, Unterhaltsverträge sowie Einbezug verwandte und nicht verwandte Personen bei Kindesplatzierungen. Die Vignetten enthalten einen kurzen Beschrieb einer Situation, wie sie von einer KESB zu diesen Fragestellungen typischerweise angeht. Eine Beschränkung auf typische Situationen macht Sinn, da kaum die ganze Bandbreite an Fällen und Situationen, mit denen KESB in Bezug auf diese Themen konfrontiert sind, mit vertretbarem zeitlichen und finanziellen Aufwand geprüft werden kann.

Ein Vorteil von Vignettenstudien ist, dass der Einfluss eines einzelnen Merkmals auf eine Entscheidung überprüft werden kann, während alle übrigen Aspekte gleich gehalten werden. Daher ist dieser methodische Zugang ideal, um die unterschiedlichen Vorgehensweisen zu vergleichen und um zu prüfen, welche Fakto-

---

<sup>5</sup> Vgl. Coakley/Cuddeback/Buehler/Ellen Cox, S. 92 ff.; Ehrle/Geen, S. 15 ff.; Farmer, S. 331 ff.; Font, S. 99 ff.; Shlonsky/Duerr Berrick, S. 60 ff.

Luzern, August 2016

Seite 7/30

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

ren – regionale Unterschiede, Fallaufkommen etc. – die Entscheidung beeinflussen. Die systematische Variation eines einzelnen Merkmals bedeutet, dass bspw. dieselbe Ausgangslage für eine Hälfte der Befragten mit einem betroffenen Mädchen, für die andere Hälfte mit einem betroffenen Jungen dargestellt wird. So kann geprüft werden, ob auch Faktoren einen Einfluss auf die Entscheidung haben, die eigentlich nicht mit dieser in Zusammenhang stehen sollten. Ideen für die variierten Merkmale des betroffenen Kindes oder seiner Familie wurden den Pilot-Interviews entnommen. Als Antwortmöglichkeiten wurden zu den Vignetten einerseits Optionen vorgegeben, die in den Pilot-Interviews und den Diskussionen mit dem Auftraggeber und der Begleitgruppe als häufiges Vorgehen identifiziert wurden. Andererseits wurde zusätzlich jeweils eine offene Antwortmöglichkeit geboten, um die ganze Bandbreite des Vorgehens zu erfassen, das von KESB in diesen Situationen angewendet wird..

Für den Themenkomplex Praxis bei Feststellung der Vaterschaft und bei Unterhaltsverträgen wurden fünf Vignetten mit typischen Situationen erstellt. Die Situationen enthalten Faktoren, die gemäss Literatur bei Platzierungsfragen entscheidungsrelevant sind:

- Entscheidend ist, ob die potenzielle Pflegeperson die sich ändernden Bedürfnisse des Kindes erfüllen kann. Folglich müssen allfällige Einflüsse des Alters der Pflegeperson auf das Kind sowie auf die Pflegeperson selber abgeklärt werden.<sup>6</sup> Das Alter der Pflegepersonen wurde in Fall Milo (vgl. Tabelle 1) variiert.
- Weiter zeigen Studien, dass bei Verwandten platzierte Kinder häufiger Kontakt zu den Eltern haben als Kinder, die bei einer fremden Pflegefamilie platziert wurden.<sup>7</sup> Entsprechend ist bei der Findung eines geeigneten Platzierungsortes zu berücksichtigen, wie sich die Situation auf den Kontakt mit den Eltern auswirkt und inwiefern und in welcher Häufigkeit der Kontakt zu einem Elternteil oder beiden Eltern förderlich für die Weiterentwicklung des Kindes ist (vgl. Vignette Milo und Vignette Angela, Tabelle 1).

Weiter wurden einige in den Interviews aufgeführte Beispiele als Situationen übernommen (z.B. Fallbeispiel Tilo zu künstlicher Befruchtung im Ausland, vgl. Tabelle 1). Schliesslich wurden grundlegende Konstellationen, z.B. nicht eingereichte oder eingereichte Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge, in Bezug auf Unterhaltsverträge durch Beurteilungskriterien erweitert, welche die interviewten Expertinnen und Experten als entscheidend wahrnahmen. In zwei weiteren Vignetten wurden Situationen der Kindesplatzierung dargestellt, in denen Grosseltern, andere mit dem Kind verwandte oder weitere nahestehende Personen zum engeren Umfeld des Kindes gehören. Die Befragten hielten fest, ob sie in diesen Situationen die dargestellten verwandten und nicht verwandten Personen rechtlich anhören bzw. in Gesprächen miteinbeziehen würden und wenn ja, welche von ihnen. Weiter gaben die Befragten an, ob und welche dieser Personen einbezogen werden, um einen geeigneten Platzierungsort zu finden, resp. ob und welche dieser Personen als Pflegeperson des Kindes in Betracht gezogen würden. Tabelle 1 bietet einen Überblick über sämtliche verwendete Vignetten sowie den Aspekt, der systematisch variiert wurde, indem den Befragten nach Zufallsprinzip eine Version zugeteilt wurde. Neben den Vignetten enthält der Fragebogen einige weitere offene und geschlossene Fragen, etwa zu Art und Grösse der befragten KESB und betreffend die ausfüllende Person. Der vollständige Fragebogen ist dem Anhang beigelegt.

---

<sup>6</sup> Vgl. Fuentes-Pelaéz Amorós/Pastor/Cruz Molina/Mateo, S. 4; Shlonsky/Duerr Berrick, S. 75.

<sup>7</sup> Ehrle/Geen, S. 16.

Luzern, August 2016  
Seite 8/30

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

**Tabelle 1 Übersicht verwendete Vignetten**

Bezeichnung	Themenkomplex	systematisch variiertes Merkmal	
		Version 1	Version 2
Olivier	<b>Vaterschaftsfeststellung</b> , keine Anerkennung	Die Kindsmutter hat die KESB nicht kontaktiert.	Die Kindsmutter teilt mit, dass sie sich aufgrund Trunkenheit nicht an den Erzeuger erinnert.
Tilo	<b>Vaterschaftsfeststellung</b> , Vater bei künstlicher Befruchtung im Ausland unbekannt	Die Kindsmutter lebt in heterosexueller Partnerschaft.	Die Kindsmutter lebt in homosexueller Partnerschaft.
Ina Lisa	<b>Vaterschaftsfeststellung</b> , Weigerung, den Kindsvater bekannt zu geben	niedriger sozioökonomischer Status der Kindsmutter	hoher sozioökonomischer Status der Kindsmutter
Nathalie	<b>Praxis bei Unterhaltsverträgen</b> , fehlende Einreichung Erklärung geS <sup>1</sup>	Eltern an gemeinsamer Wohnadresse	Eltern an unterschiedlichen Wohnadressen
Fabian	<b>Praxis bei Unterhaltsverträgen</b> , Einreichung Erklärung geS <sup>1</sup>	Eltern mit Migrationshintergrund	Eltern mit Schweizer Wurzeln
Milo	<b>Praxis des Einbezugs von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierung</b>	verfügbare Grosseltern sind im Alter 50+	verfügbare Grosseltern sind im Alter 70+
Angela	<b>Praxis des Einbezugs von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierung</b>	Alkoholabhängiger Kindsvater akzeptiert Fremdplatzierung der Tochter.	Alkoholabhängiger Kindsvater besteht auf Aufenthaltsbestimmungsrecht für Tochter.

Anmerkungen: geS = gemeinsame elterliche Sorge

### 3.3.1. Versand und weiteres Vorgehen

Der Fragebogen und die Begleittexte wurden durch den Auftraggeber auf Französisch und Italienisch übersetzt und von muttersprachlichen Expertinnen oder Experten auf die korrekte fachliche Verwendung von Begriffen geprüft. Der Versand der Umfrage an sämtliche KESB in Form einer Online-Umfrage erfolgte per E-Mail mit einem Begleitbrief von Dr. Martin Dummermuth, Direktor des Bundesamts für Justiz, unter Beilage eines Briefs von Bundesrätin Simonetta Sommaruga, Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Der Online-Zugang hat den Vorteil, dass er den Ausfüllenden eine vereinfachte Bearbeitung durch Filterfragen ermöglicht und der Arbeitsaufwand für die manuelle Eingabe der Daten in eine entsprechende Software entfällt. Nach einem erstmaligen Versand des Online-Fragebogens am 25.04.2016 wurde knapp einen Monat später am 16.05.2016 eine Erinnerungsmail ausgelöst, um die Beteiligung der KESB zu erhöhen.

### 3.3.2. Stichprobe

Von den angeschriebenen Mitarbeitenden in KESB haben **183 Personen** den Fragebogen **komplett ausgefüllt**. Für Auswertungen des ersten Fragebogenteils zu Vaterschaftsfeststellungen wurden zudem weitere 26 Personen berücksichtigt, die mindestens diesen ersten Teil ausgefüllt haben, jedoch keine vollständigen Angaben für die gesamte Umfrage geliefert haben. Der Anteil an Personen, die in den drei Sprachregionen den Fragebogen komplett ausgefüllt haben, ist vergleichbar hoch (Tabelle 2). Angestrebt wurde die Teil-

Luzern, August 2016

Seite 9/30

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

nahme von drei Personen pro KESB, was einer Gesamtstichprobe von 438 Personen entsprochen hätte. Die Beteiligung für die komplette Umfrage liegt somit in einem für schriftliche Umfragen zufriedenstellenden Bereich von 40%. Den KESB wurde zugesichert, dass die Umfrage nicht einer einordnenden Wertung dient, entsprechend wurde darauf verzichtet, die einzelne KESB zu identifizieren. Daher kann auch keine Aussage erfolgen, wie breit die 146 KESB in der Schweiz vertreten sind. Die sprachregionale Verteilung der Antworten sowie die Verteilung der Antworten von administrativen und gerichtlichen Behörden entsprechen in etwa der gesamtschweizerischen Verteilung. Es scheint daher eher unwahrscheinlich, dass gehäufte Antworten aus einzelnen KESB zu einer unausgeglichene Stichprobe geführt haben.

**Tabelle 2 Beteiligung nach Sprachregionen**

Sprachregion	Teil 1 beendet	Komplett ausgefüllt	Total
Deutschsprachig	16 (11%)	130 (89%)	146 (100%)
Französischsprachig	7 (15%)	39 (85%)	46 (100%)
Italienischsprachig	3 (18%)	14 (82%)	17 (100%)
Total	26 (12%)	183 (88%)	209 (100%)

Kennwerte zu den Beteiligten beziehen sich auf die 183 Personen, die den Fragebogen komplett ausgefüllt haben, da die Angaben zur Organisation und zur ausfüllenden Person am Schluss der Umfrage folgten. Beteiligt haben sich Fachpersonen im Alter zwischen 22 und 68 Jahren (Mittelwert 45 Jahre), wobei die Befragten im Durchschnitt<sup>8</sup> seit sechs Jahren in Organisationen des Kinderschutzes tätig sind; zwei Drittel der Befragten sind weiblichen Geschlechts. Für ihre Tätigkeit können die Teilnehmenden auf verschiedene Qualifikationen zurückblicken (Tabelle 3): Mit 57% verfügt eine Mehrheit über eine juristische Ausbildung, 17% nennen Ausbildungen in zwei oder mehr Disziplinen. Zwei Drittel der Befragten gehören dem Spruchkörper an.

**Tabelle 3 Ausbildung und Funktion**

Ausbildung	Spruchkörper	Fachdienst	Sekretariat	Abklärung	Total <sup>1</sup>
Soziale Arbeit	33	5	1	6	45 (28%)
Rechtswissenschaft	64	26	1	2	93 (57%)
Psychologie	7	0	0	0	7 (4%)
Pädagogik	16	2	1	2	21 (13%)
Andere	15	3	8	1	27 (17%)

Anmerkungen: Die Angaben beziehen sich auf 163 Personen, die sowohl die Frage zur Ausbildung als auch zur Funktion ausgefüllt haben;<sup>1</sup> aufgrund mehrfacher Antwortmöglichkeiten lassen sich die absoluten Werte und Prozentangaben nicht addieren.

### 3.3.3. Auswertung

Bei der Auswertung wurden einerseits deskriptive Statistiken zu Mittelwerten und Verteilung generiert, zusätzlich jedoch auch verschiedene inferenzstatistische Verfahren angewendet, die den Zusammenhang zwischen der Entscheidung bei einer Vignette und verschiedenen möglichen Einflussfaktoren auf die Entscheidung überprüfen. Statistische Kennwerte wurden mit Rücksicht auf die Lesefreundlichkeit des Berichts nur spärlich gesetzt, können aber bei den Auftragnehmenden eingefordert werden.

<sup>8</sup> Beim angegebenen Wert handelt es sich um den Medianwert.

Luzern, August 2016  
Seite 10/30

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

## 4. Ergebnisse

### 4.1. Teil A: Feststellung der Vaterschaft

**Vignette Olivier.** Als Einstieg zum Thema Feststellung der Vaterschaft wurde in einer Vignette zum Fall Olivier gefragt, wie die Fachkräfte in den KESB auf eine Mitteilung des Zivilstandsamts zu einer nicht festgestellten Vaterschaft reagieren. Die Antworten sind eindeutig: 75% der Befragten geben an, dass die Mutter schriftlich aufgefordert wird, innerhalb einer bestimmten Frist die Anerkennungserklärung zu regeln; weitere 19% laden die Mutter zum Gespräch bei der KESB ein. Niemand der Befragten sieht hingegen vor, bereits zu diesem Zeitpunkt eine Beistandschaft zu errichten. Nur 3 Personen haben keinen Handlungsbedarf gesehen. Weitere 8 haben erwähnt, dass die Mutter über Beratungsstellen informiert werden würde.

Wenn nach einer vorgegebenen Frist weiterhin keine Anerkennung vorliegt, würden je 49% von total 179 Antwortenden für Olivier automatisch eine Beistandschaft errichten oder eine Abklärung einleiten. Lediglich 2% sehen keinen Handlungsbedarf. Die Entscheidung, ob automatisch eine Beistandschaft errichtet wird oder nicht, erfolgte unabhängig davon, wie die Mutter in der Vignette dargestellt wird: Ob sie die KESB nicht kontaktiert oder die KESB kontaktiert und angibt, sich aufgrund Trunkenheit nicht mehr an den Erzeuger zu erinnern, ändert nichts am Antwortverhalten. Auch Sprachregion, Ausgestaltung der KESB als Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, fachlicher Hintergrund und Funktion sowie Alter und Geschlecht der Befragten haben keinen signifikanten Einfluss auf die Antwort. Beeinflusst wird die Antwort jedoch von der Erfahrung im Kindeschutzbereich: Personen, die vorschlagen, automatisch eine Beistandschaft zu errichten, verfügen durchschnittlich über 2,5 Jahre weniger Erfahrung als jene, die erst eine Abklärung einleiten würden ( $t=2.05$ ;  $p<0.05$ ).

Bei den zusätzlichen Fragen zur Vaterschaftsfeststellung im Anschluss an die Vignette Olivier stimmen 87% der Aussage zu oder eher zu, dass der Kindsvater zur Anerkennung motiviert werden muss, falls er bekannt ist und die Mutter die Herstellung des Kindesverhältnisses wünscht. 81% stimmen der Aussage zu oder eher zu, dass eine Beistandschaft errichtet werden soll, wenn der Vater der Mutter bekannt ist, diese ihn aber nicht nennen will. Dies mit dem Hintergrund, nötigenfalls auch eine Vaterschaftsklage einzureichen. Dieses Antwortverhalten ist unabhängig von Sprachregion, Ausgestaltung der KESB als Gerichts- oder Verwaltungsbehörde und Ausbildung der antwortenden Person. Lediglich 13% stimmen der Aussage zu oder eher zu, dass bei künstlicher Befruchtung im Ausland die fehlenden Angaben zum biologischen Vater per se eine Kindeswohlgefährdung darstellen. Allerdings ist die Hälfte der Befragten der Meinung, dass bei künstlicher Befruchtung einer alleinerziehenden Mutter die fehlende Vaterschaft ein Grund für eine Beistandschaft ist. Die Antwort auf beide dieser Fragen ist davon abhängig, ob sie ein Jurist bzw. eine Juristin oder eine Person einer anderen Berufsgruppe beantwortet hat (vgl. Tabelle 4).

**Tabelle 4 Zustimmung auf Fragen zur Vaterschaft bei künstlicher Befruchtung in Abhängigkeit der Ausbildung**

Frage	Anteil Zustimmung bei Juristinnen/Juristen	Anteil Zustimmung übrige Berufsgruppen
Fehlende Vaterschaft bei künstlicher Befruchtung ist per se Kindeswohlgefährdung	21%	7%
Fehlende Vaterschaft bei künstlich befruchteter alleinerziehender Mutter als Grund für Beistandschaft	44%	57%

Anmerkung: Der Anteil an ablehnenden Voten innerhalb der Berufsgruppen ist ausgeblendet.

**Vignette Tilo.** Als besonderer Fall fehlender Vaterschaft wurde als zweite Vignette eine künstliche Befruchtung durch Samenspende im Ausland präsentiert, wobei die Mutter von Tilo der oberen Mittelschicht zuzuordnen ist. 53% der Befragten sehen in diesem Fall keinen Bedarf für Massnahmen, da die Mutter für das Kind sorgen könne. Die weiteren gewählten Möglichkeiten sind in Tabelle 5 aufgelistet. Werden andere

Luzern, August 2016

Seite 11/30

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

als die vorgeschlagenen Alternativen gewählt, so wird als Vorgehen primär vorgeschlagen, Mutter und Partner bzw. Partnerin zu einem Gespräch einzuladen, ihnen rechtliche Beratung anzubieten und sie über die Wichtigkeit der Kenntnis eines Vaters und der Aufklärung des Kindes über die Zeugung zu gegebener Zeit zu informieren. Als Einzelmeinung wird aber auch hervorgehoben, dass der Vater zwingend anonym zu bleiben hat, da dieser als Samenspender mitunter Dutzende von Kindern gezeugt haben könnte und nicht für alle Vaterpflichten übernehmen könne.

Die Antwort wird nicht dadurch beeinflusst, ob die Vignette die Mutter als hetero- oder homosexuell präsentiert. Interessanterweise gibt es jedoch einen signifikanten Geschlechtseffekt: Frauen sind zu 62% der Meinung, dass bei Tilo und dessen Mutter keine Massnahme ergriffen werden muss, Männer hingegen nur zu 41% ( $\chi^2=6.40$ ;  $p<0.05$ ).

**Tabelle 5 Häufigkeit der Antwortoptionen bei Vignette Tilo (künstliche Befruchtung durch Samenspende im Ausland)**

Antwortoption	n (%)
Keine Massnahme, kein Hinweis auf Kindeswohlgefährdung	93 (53%)
Anordnung einer Abklärung	38 (22%)
Beistandschaft, da fehlende Vaterschaft per se Kindeswohlgefährdung	15 (9%)
Beistandschaft aus anderen Überlegungen	6 (3%)
anderes Vorgehen	24 (14%)

Im Fall Tilo sind ausserdem 57% der Befragten der Meinung, dass neben einer allfälligen Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft auch eine Beistandschaft zur Wahrung des Unterhaltsanspruchs notwendig ist. Zusätzlich würden 81% die Umstände der Zeugung schriftlich hinterlegen und 10% Tilo bei Erreichen der Volljährigkeit über die Umstände seiner Zeugung informieren. Die Zustimmung zu diesen Zusatzfragen schwankt teils signifikant in Abhängigkeit der Sprachregion: Während in der Deutschschweiz rund die Hälfte der Befragten zustimmt, dass auch eine Beistandschaft zur Wahrung des Unterhaltsanspruchs notwendig wäre, vertreten gar 70% resp. 80% der französisch- resp. italienischsprachigen Schweiz diese Meinung.

**Vignette Ina Lisa.** Die dritte Vignette zur Feststellung der Vaterschaft stellt eine Mutter dar, die sich standhaft weigert, den Vater des Kindes bekannt zu geben. Zwei Drittel der Befragten würde in diesem Fall eine Beistandschaft errichten (vgl. Tabelle 6). Dort, wo eine Begründung für die Errichtung der Beistandschaft vorliegt, wird diese primär mit dem Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung oder dem persönlichen Kontakt mit dem Vater hergeleitet. Über ein Drittel ergänzt zusätzlich den Unterhaltsanspruch als weitere Begründung. Die Entscheidung für eine Beistandschaft ist dabei abhängig vom sozioökonomischen Status der Mutter. Dabei würden signifikant mehr Personen bei einer beruflich besser gestellten Mutter eine Beistandschaft errichten (Grafik 7). Zudem wird die Option einer Beistandschaft deutlich häufiger gewählt, wenn die antwortende KESB über einen internen Abklärungsdienst verfügt.

Luzern, August 2016

Seite 12/30

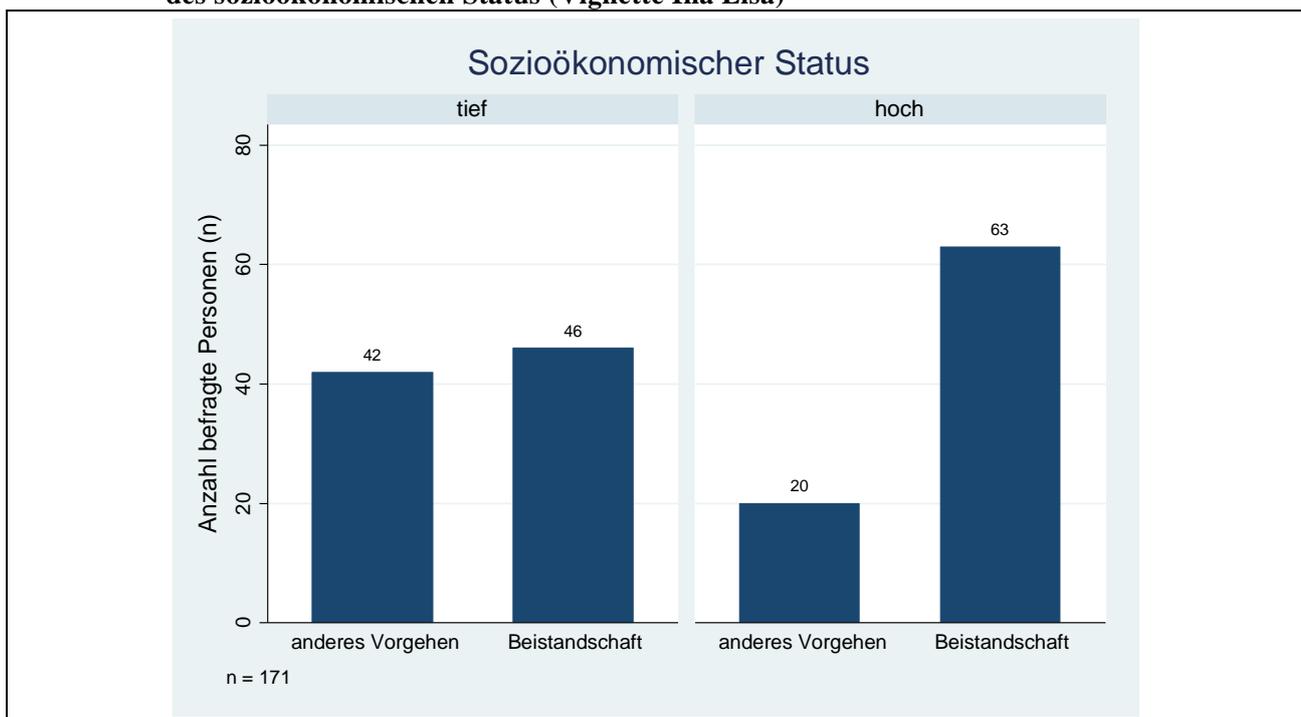
Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

**Tabelle 6 Häufigkeit der Antwortoptionen bei Vignette Ina Lisa (alleinerziehende Mutter mit Teilzeitanstellung)**

Antwortoption	n (%)
<b>Keine Beistandschaft</b>	62 (36%)
da sinnlos bei Weigerung der Mutter	39 (23%)
da Name des Vaters für allfällige ALBV <sup>1</sup> bekannt gegeben werden muss	11 (6%)
aus anderen Überlegungen	12 (7%)
<b>Beistandschaft</b>	109 (64%)
weil fehlende Vaterschaft eine Kindeswohlgefährdung	28 (16%)
um Kind bei Feststellung Vaterschaft und Unterhaltsanspruch zu vertreten	75 (49%)
aus anderen Überlegungen	6 (4%)

Anmerkungen: <sup>1</sup>ALBV = Alimentenbevorschussung

**Grafik 7 Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft in Abhängigkeit des sozioökonomischen Status (Vignette Ina Lisa)**



#### 4.2. Teil B: Unterhaltsverträge bei unverheirateten Paaren

Zwei Vignetten – Nathalie und Fabian – beschreiben eine Situation im Zusammenhang mit Unterhaltsfragen. Während die Eltern von Nathalie trotz Hinweis keine Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge (geS) einreichen, haben die Eltern von Fabian diesen Schritt vollzogen. Bei fehlender Einreichung einer Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge (Nathalie) empfehlen zwei Drittel der Befragten einen Unterhaltsvertrag; ebenso viele empfehlen jedoch auch bei eingereicherter Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Fabian) einen Unterhaltsvertrag. Eine Beistandschaft wird in beiden Fällen kaum je für notwendig gehalten (Tabelle 8).

Luzern, August 2016  
Seite 13/30

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

**Tabelle 8 Häufigkeit der Antwortoptionen bei Vignetten zu Unterhaltsverträgen**

Antwortoption	Vignette Nathalie (keine Erklärung geS)	Vignette Fabian (Erklärung geS)
	n (%)	n (%)
kein Handlungsbedarf	45 (26%)	54 (31%)
Empfehlung für UV	62 (35%)	71 (41%)
Empfehlung für UV und Versuchen, die Eltern zu UV zu motivieren	55 (31%)	48 (27%)
Beistandschaft zur Wahrung des Unterhaltsanspruchs	9 (5%)	0
Beistandschaft aus anderen Überlegungen	1 (1%)	1 (1%)
anderes Vorgehen, keine Beistandschaft	3 (2%)	1 (1%)

**Zusatzfragen zur Vignette Nathalie.** Im Fall Nathalie (ohne gemeinsame Erklärung) sind 93% der Befragten der Meinung, dass sie bei einer Beistandschaft zur Wahrung der Unterhaltsansprüche zuerst die Eltern zu einem Unterhaltsvertrag motivieren würden, bevor die Unterhaltsansprüche gerichtlich geregelt werden. Von denjenigen, die zuerst motivieren würden, geben wiederum

- 26% an, dass sie dies nur dann tun würden, wenn die Mutter, als hauptbetreuender Elternteil<sup>9</sup>, einverstanden wäre,
- weitere 23% geben an, dass sie dies nur tun würden, wenn die Mutter finanziell nicht für das Kind sorgen könne,

während 51% weitere Gründe nennen.

Weitere genannte Gründe darauf hinzuwirken, sind der Rechtsanspruch des Kindes, die Verpflichtung des Vaters zu Unterhalt unabhängig von seinen finanziellen Möglichkeiten<sup>10</sup>, die Sicherung einer möglichen künftigen Alimentenbevorschussung sowie die Aussicht auf eine einvernehmliche Lösung, die besser gewähre, dass die Unterhaltsbeiträge auch geleistet würden. Die systematische Variation in der Vignette, ob die unverheirateten Eltern an einer gemeinsamen oder getrennten Adresse leben, hat keinen signifikanten Einfluss auf das Ergebnis.

**Vignette Fabian.** In der zweiten Vignette zu Unterhaltsverträgen werden die Eltern alternativ als Personen mit ausländischen Wurzeln oder als Schweizer dargestellt. Auf einen Unterhaltsvertrag wird signifikant häufiger hingewirkt, wenn die Eltern einen Migrationshintergrund haben (Grafik 9). Zwei weitere Variablen beeinflussen das Antwortverhalten: Personen aus dem französischsprachigen Landesteil machen deutlich häufiger eine Empfehlung für einen Unterhaltsvertrag (UV) und langjährige Kinderschützer und Kinderschützerinnen sehen eher keinen Handlungsbedarf. Wird als Fortsetzung des Falls beschrieben, dass ein Beratungsgespräch stattgefunden hat, sind 91% der Befragten der Meinung, dass die KESB den UV prüft, den Eltern allfällige Verbesserungsvorschläge mitteilt und danach den UV allenfalls genehmigt. 5 Personen (3%) nehmen den UV lediglich zur Kenntnis, 8 Personen (5%) würden den UV ohne genauere Prüfung genehmigen und 2 weitere (1%) würden die Eltern an einen subsidiären Dienst weiterleiten.

<sup>9</sup> In den Fallbeispielen zum Unterhalt waren entsprechend der vorherrschenden gesellschaftlichen Realität die Mütter die hauptbetreuenden Elternteile, weshalb in Bezug auf die Unterhaltsverträge unter ‚Mutter‘ jeweils der hauptbetreuende Elternteil zu verstehen ist.

<sup>10</sup> Rechtlich ist demgegenüber der Unterhalt von der finanziellen Leistungsfähigkeit des verpflichteten Elternteils abhängig (vgl. Art. 285 ZGB).

Luzern, August 2016

Seite 14/30

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

**Grafik 9 Hinwirkung auf UV in Abhängigkeit des Migrationshintergrunds (Vignette Fabian)**

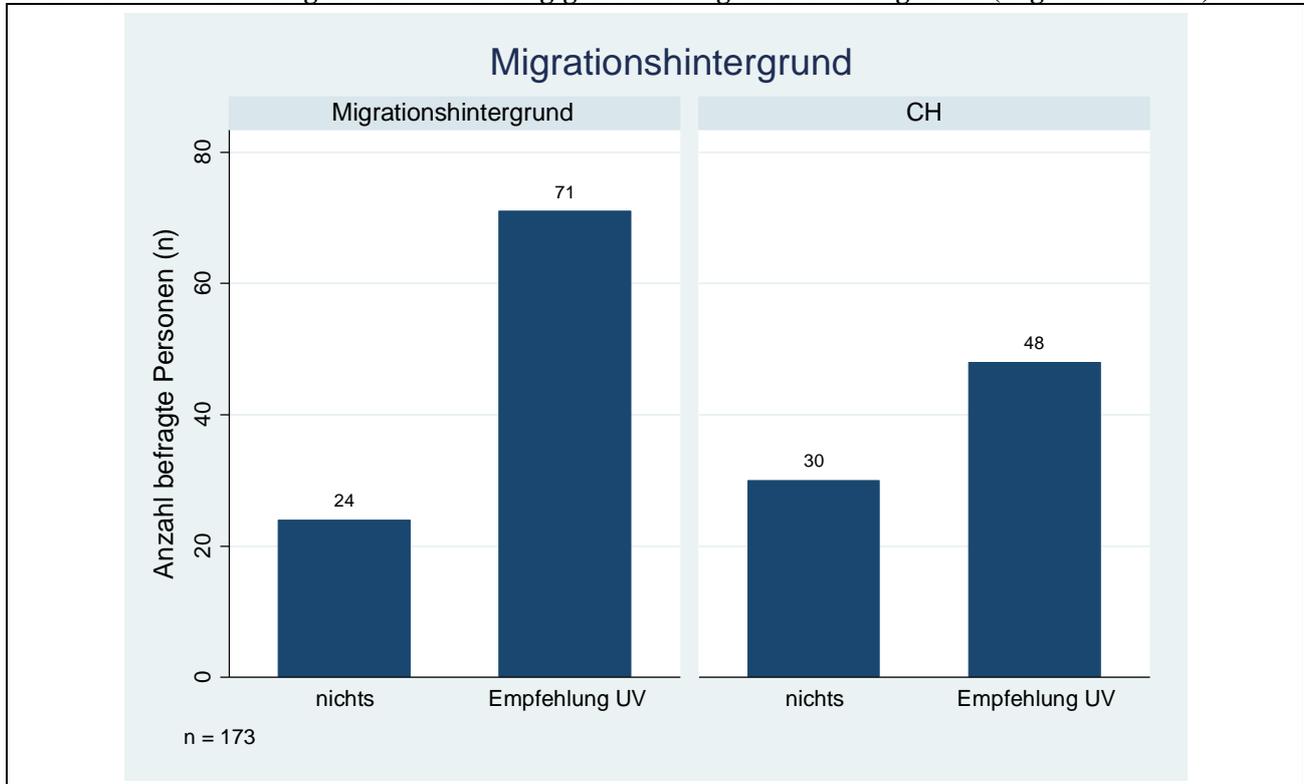


Tabelle 10 fasst die Zustimmung zu verschiedenen Aussagen über die Regelung des Unterhalts bei nicht verheirateten Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge zusammen. Mit 4% besonders gering ist die Zustimmung, dass zur Wahrung des Unterhaltsanspruchs eine Beistandsperson eingesetzt werden soll. Für einzelne Fragen zeigt sich dabei ein deutlicher Unterschied in der Zustimmung je nach Landesteil, KESB-Organisation oder Ausbildung der Befragten. So sind Personen aus der französischsprachigen Schweiz häufiger der Meinung, dass bei unverheirateten Eltern der Unterhalt in jedem Fall geregelt werden muss. Befragte aus dem Tessin wiederum stimmen signifikant häufiger der Aussage zu, dass der Unterhalt nur bei unverheirateten Eltern, die nicht zusammenleben, geregelt werden muss und dass der Unterhalt erst zum Zeitpunkt der Trennung geregelt werden soll.

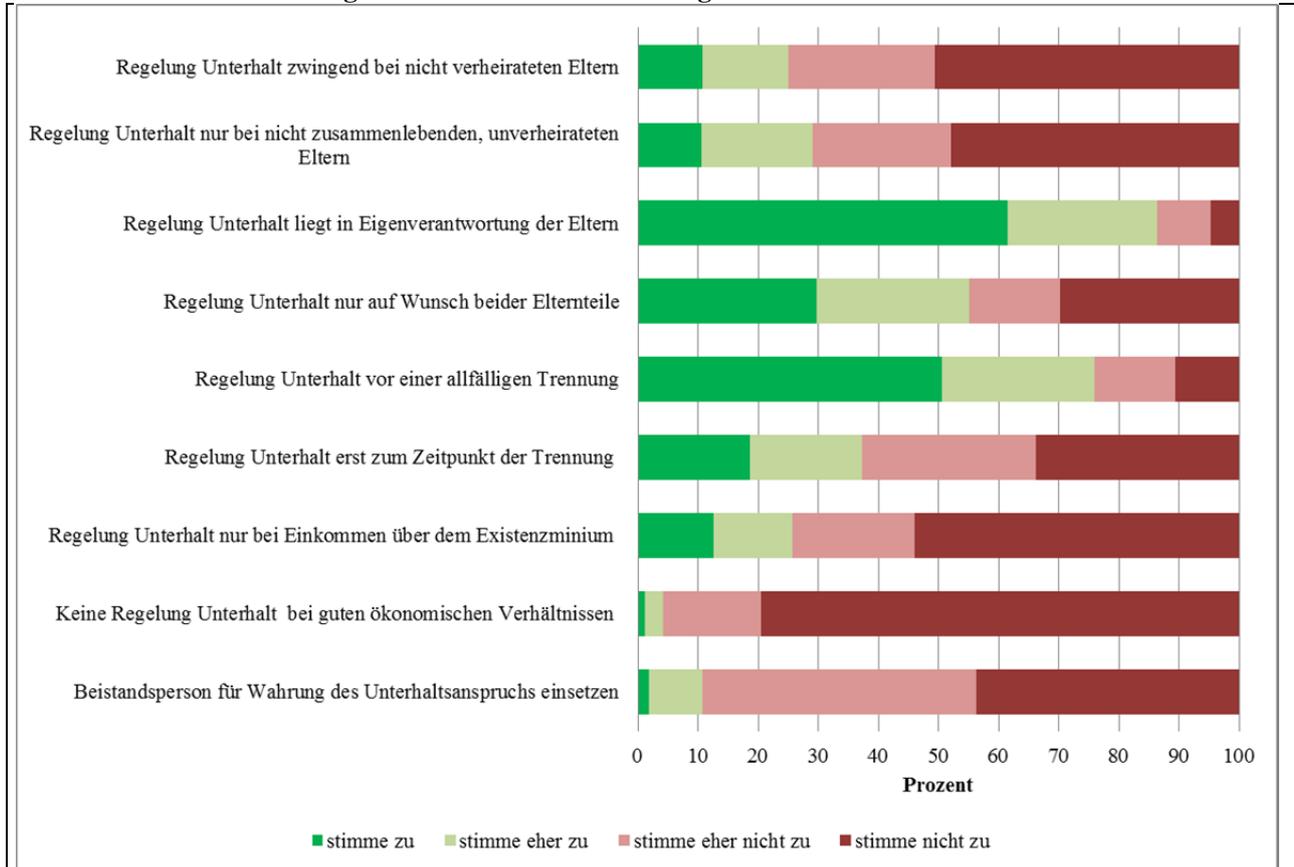
Als Gerichte aufgestellte KESB stimmen deutlich weniger mit der Aussage überein, dass der Unterhalt erst zum Zeitpunkt der Trennung geregelt werden soll. Hingegen stimmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Gerichten signifikant weniger der Aussage zu, dass zur Regelung des Unterhalts von beiden Eltern das Existenzminimum erreicht werden muss. Schliesslich sind Juristen und Juristinnen signifikant weniger als andere Berufsgruppen der Meinung, dass bei unverheirateten Eltern der Unterhalt in jedem Fall geregelt werden muss.

Luzern, August 2016

Seite 15/30

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

**Tabelle 10 Zustimmung zu Aussagen über die Regelung des Unterhalts bei nicht verheirateten Elternteilen und gemeinsamer elterlicher Sorge**



### 4.3. Teil C: Praxis des Einbezugs von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

Die zwei letzten Fallvignetten beschreiben die Kinder Milo und Angela, die bei einem alleinerziehenden Elternteil (alleinige elterliche Sorge) leben und deren Kindeswohl aufgrund wiederholter körperlicher Misshandlungen durch diesen Elternteil deutlich gefährdet ist. Zum anderen Elternteil besteht kein bzw. kaum Kontakt. Bei diesen beiden Fallvignetten zur Praxis des Einbezugs von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen sind bis auf eine befragte Person (Vignette Milo) resp. 3 befragte Personen (Vignette Angela) alle der Meinung, dass eine oder mehrere Personen beigezogen werden sollten, um den richtigen Platzierungsort zu finden. Auch bei der Frage nach der Anhörung im Sinne des rechtlichen Gehörs sind lediglich 9 Personen (Milo) resp. 7 Personen (Angela) der Meinung, dass grundsätzlich keiner der aufgeführten erwachsenen Personen eine solche Anhörung gewährt werden soll. Eine Mehrheit würde folglich mehrere Personen in das Verfahren einbeziehen und auch mit ihnen Gespräche führen. Welche Personen beigezogen und rechtlich angehört würden, ist für die beiden Vignetten in den Tabellen 11 und 12 zusammengefasst. Die Tabellen halten ausserdem fest, welcher Ort (resp. welche Person) von den Befragten für eine Platzierung als geeignet angesehen wird.

Luzern, August 2016

Seite 16/30

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

**Tabelle 11 Berücksichtigung von Personen im Platzierungsverfahren für Vignette Milo**

Bezugsperson/Platzierungsort	in Verfahren beizuziehen	rechtlich anzuhören	möglicher Ort für Platzierung
Milo (6 Jahre alt)	74%	61%	
Kindsmutter (bisheriges Auf- enthaltsbestimmungsrecht)	93%	99%	
Kindsvater	59%	50%	35%
Grosseltern	89%	24%	81%
Kindergärtnerin	51%	8%	
Nachbarin	29%	4%	10%
weitere Person(en)	32%	9%	7%
Pflegefamilie			79%
Heim			62%

Anmerkung: Sowohl beim Einbezug ins Verfahren als auch für die Anhörung bestand die Möglichkeit für Mehrfachantworten.

In der Vignette zu Milo wurde das Alter der Grosseltern variiert. Die eine Hälfte erhielt eine Variante, in welcher die Grosseltern anfangs 50 waren, die andere Variante beschrieb die Grosseltern als Anfang 70. Allerdings lässt sich kein signifikanter Unterschied finden, dass Milo eher bei den Grosseltern platziert würde, wenn diese jünger sind. Insgesamt würde Milo in der französischsprachigen Schweiz jedoch deutlich häufiger bei den Grosseltern platziert als in den übrigen Landesteilen.

In der anderen Vignette zu Angela wurde variiert, wie kooperativ sich der alkoholabhängige Vater verhält, ob er einverstanden ist, dass Angela anderswo platziert wird oder ob er betont, dass Angela bei ihm wohnen muss. Auch diese Vignette lässt keine signifikanten Unterschiede zwischen den beiden Varianten erkennen, Angela wird nicht wahrscheinlicher in einer Pflegefamilie oder einem Heim platziert, wenn der Vater nicht kooperativ ist. Allerdings ist der Zusammenhang zwischen der Kooperationsbereitschaft des Vaters und der Entscheidung, Angela in ein Heim zu platzieren, nahe der Signifikanz ( $\chi^2=3.10$ ;  $p=0.78$ ). Der Trend geht in die erwartete Richtung, dass jene Befragten, die sich für eine Heimplatzierung entscheiden, eher bereit dafür sind, wenn der Vater nicht kooperativ ist und darauf besteht, dass Angela bei ihm bleiben muss. Insgesamt waren juristisch ausgebildete Personen deutlich eher bereit, Angela in einem Heim zu platzieren, als anderweitig ausgebildete Fachpersonen.

**Tabelle 12 Berücksichtigung von Personen im Platzierungsverfahren für Vignette Angela**

Bezugsperson/Platzierungsort	in Verfahren beizuziehen	rechtlich anzuhören	möglicher Ort für Platzierung
Angela (9 Jahre alt)	91%	84%	
Kindsvater	93%	96%	
Kindsmutter	34%	31%	17%
Grosseltern	95%	25%	81%
Tante	72%	22%	
Tante und deren Familie	54%		81%
weitere Person(en)	6%	7%	6%
Pflegefamilie			76%
Heim			54%

Anmerkung: Sowohl beim Einbezug ins Verfahren als auch für die Anhörung bestand die Möglichkeit für Mehrfachantworten.

Luzern, August 2016

Seite 17/30

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

Wie häufig die Befragten grundsätzlich der Meinung sind, dass bestimmte Personengruppen im Platzierungsverfahren beigezogen oder rechtlich angehört werden müssen, findet sich in Tabelle 13. Während eine grosse Mehrheit der Befragten der Meinung ist, dass verschiedene Gruppen in das Verfahren einbezogen werden sollten, sind die Meinungen ebenso einhellig, dass nur die Eltern zwingend rechtlich anzuhören sind. Für alle übrigen Gruppen ist die Entscheidung, eine Person wie bspw. die Grossmutter anzuhören, vom jeweiligen Fall abhängig.

**Tabelle 13 Zustimmung über Beizug oder rechtliche Anhörung von Personengruppen in Platzierungsverfahren**

Person	sollte beigezogen werden	sollte rechtlich angehört werden
Kindsmutter	55%	81%
Kindsvater	55%	85%
Grossmutter	36%	4%
Grossvater	36%	3%
Tante/Onkel	23%	2%
Götti/Gotte	15%	1%
Verwandte Person in wöchentlichem Kontakt	53%	4%
Verwandte Person in wöchentlichem Kontakt, die Kind bereits betreut hat	69%	7%
Nicht verwandte Person in wöchentlichem Kontakt	44%	2%
Nicht verwandte Person in wöchentlichem Kontakt, die Kind bereits betreut hat	66%	5%

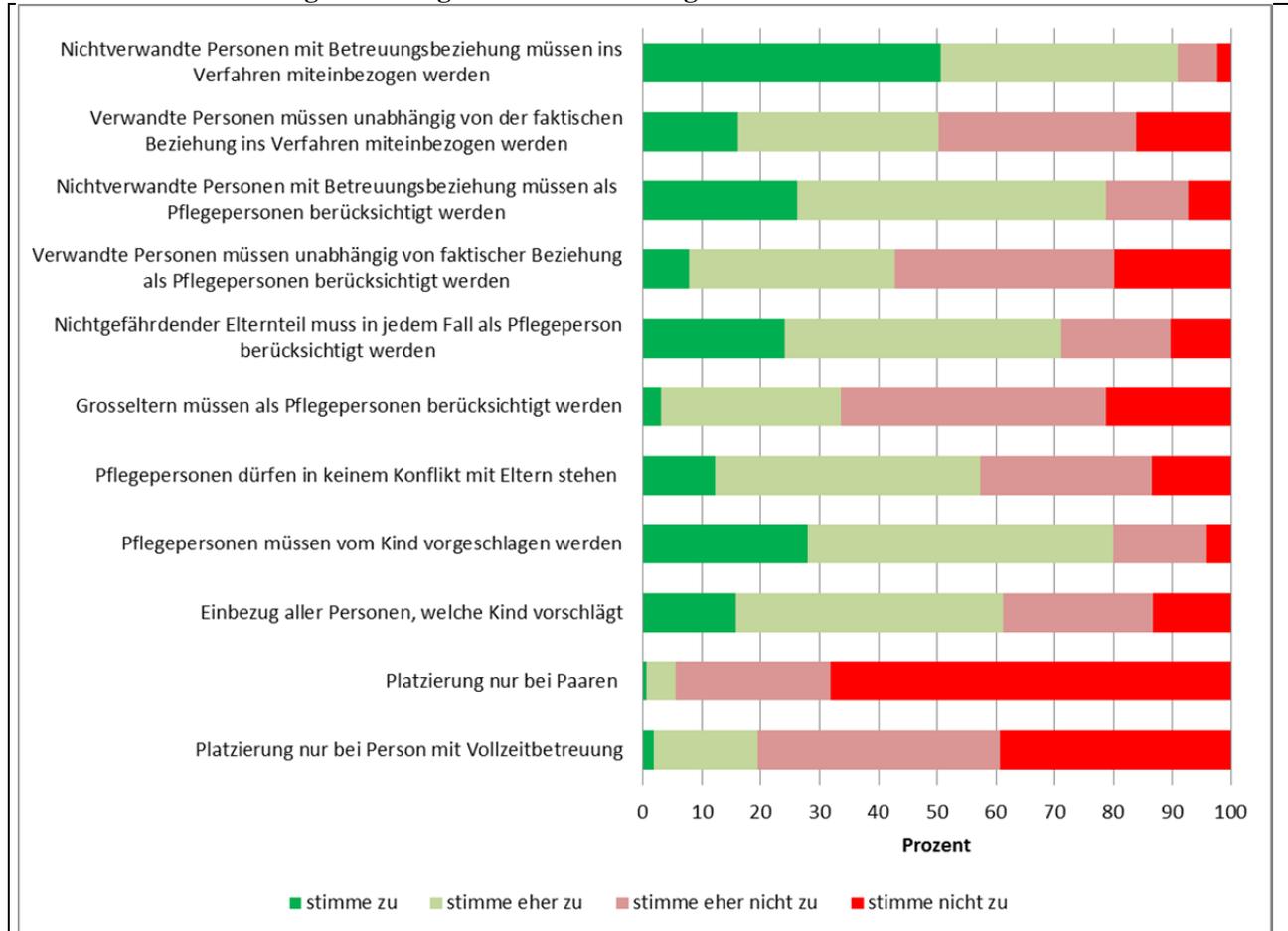
Von den Befragten wurden verschiedene Zusatzfragen zur Platzierung beantwortet (Tabelle 14). Juristinnen und Juristen stimmten signifikant weniger zu, dass verwandte Personen unabhängig von der faktischen Beziehung zum Kind als Pflegeperson berücksichtigt werden sollten. Tessiner und Tessinerinnen wiederum stimmten signifikant häufiger zu, dass „Nonno“ und „Nonna“ (also Grosseltern) in jedem Fall als Pflegepersonen berücksichtigt werden sollten. Anders als die übrige Schweiz verlangen französischsprachige Fachpersonen nicht, dass kein Konflikt zwischen den Eltern und den für die Unterbringung berücksichtigten Personen bestehen darf. Im Gegensatz zur italienischen Schweiz sind sie eher weniger der Meinung, dass alle Personen im Verfahren berücksichtigt werden müssen, welche das Kind vorschlägt. Als Gerichte ausgestaltete KESB teilen die Meinung ebenfalls nicht, dass alle Personen, die das Kind vorschlägt, im Verfahren berücksichtigt werden müssen. Juristinnen und Juristen sind schliesslich signifikant weniger häufig der Meinung, dass nur Vollzeitbetreuende als Pflegepersonen in Frage kommen.

Luzern, August 2016

Seite 18/30

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

**Tabelle 14 Zustimmung zu Aussagen über Platzierung**



Luzern, August 2016  
Seite 19/30

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

## 5. Diskussion

Einleitend werden Ergebnisse aufgegriffen, die themenübergreifend sind (Abschnitt 5.1.). Die Antworten auf die jeweiligen Vignetten werden detailliert in den nachfolgenden Subkapiteln gewürdigt. Auf eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zu den gewählten Optionen folgt jeweils eine Diskussion möglicher Einflussfaktoren auf die Entscheidung. Anschliessend werden Folgerungen für den jeweiligen Untersuchungsteil präsentiert.

### 5.1. Themenübergreifender Aspekt: Geringe Varianz im Vorgehen der KESB

Primäres Ziel dieser Umfrage war, in Erfahrung zu bringen, welche Entscheidungen die KESB zu Vaterschaftsfeststellungen, UV bei unverheirateten Paaren sowie beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen im Rahmen einer Kindesplatzierung in der Praxis vorsieht. Aus Sicht der Rechtsgleichheit für die betroffenen Kinder ist die geringe Varianz für das Vorgehen bei Vaterschaftsfeststellungen und bei UV für unverheiratete Eltern erfreulich. Einerseits nennen die Befragten jeweils nur wenige verschiedene Möglichkeiten, andererseits wird innerhalb dieser Möglichkeiten **zumeist ein bestimmtes Vorgehen von einer klaren Mehrheit** bevorzugt. Im Anschluss an eine vorgestellte Vignette wurden jeweils 5 oder 6 Optionen präsentiert. Diese Optionen umfassen sowohl vorformulierte als auch offene Antworten. Nur wenige Personen wählten jeweils die offenen Antworten. Dabei umfassen die 5 bis 6 präsentierten Optionen nicht ebenso viele unterschiedliche Massnahmen, da z.B. jeweils mehrere Optionen die Errichtung einer Beistandschaft betreffen, wobei je nach Antwort unterschiedliche Gründe für die Errichtung mit der Wahl verknüpft sind.

### 5.2. Teil A: Feststellung der Vaterschaft

Die Reaktion auf eine an die KESB gerichtete Geburtsmitteilung mit fehlender Vaterschaft ist schweizweit eindeutig: 75% der Befragten würden der Mutter eine Frist für die Bekanntgabe setzen, weitere 19% würden sie zu einem Gespräch einladen. Niemand sieht bereits zu diesem Zeitpunkt eine Beistandschaft vor. Uneinig sind sich die Befragten hingegen, wie sie vorgehen würden, wenn im Fall Olivier der Vater des Kindes nach einer gesetzten Frist nach wie vor nicht bekannt ist: Während die eine Hälfte eine Abklärung einleiten würde, sieht die andere Hälfte zu diesem Zeitpunkt eine automatische Errichtung einer Beistandschaft vor. Bemerkenswert erscheint, dass immerhin 2% der befragten Personen im Falle der Herstellung des Kindesverhältnisses ein Schreiben verfassen würden, aber dann nichts mehr unternehmen würden, damit ein Kindesverhältnis hergestellt wird. In eine ähnliche Richtung gehen die 19% ablehnenden Voten zur Zusatzfrage, dass eine Beistandschaft errichtet werden sollte, wenn der Vater der Mutter bekannt ist, diese ihn aber nicht nennen will. Dies korrespondiert mit der Beurteilung im Rahmen der Fallvignette Ina Lisa, bei der sich eine Mutter standhaft weigert, den Namen des Vaters bekannt zu geben. Ein Drittel der Befragten würden hier auf eine Beistandschaft verzichten. Folge dieser Minderheitspraxis ist, dass das Kindesverhältnis nicht hergestellt wird.

Ähnlich wie auf die Frage zum weiteren Vorgehen nach verstrichener Frist zur Bekanntgabe des Vaters ist auch die Meinung zum Vorgehen im Fall Tilo geteilt, wo das Kind durch eine anonyme Samenspende in Dänemark gezeugt wurde. Während eine Hälfte nichts unternehmen würde, da kein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung vorhanden sei, sieht die andere Hälfte eine Beratung zur fehlenden Vaterschaft, eine Beistandschaft oder zumindest eine Abklärung vor. Eindeutiger ist wiederum die Antwort auf die Vignette Ina Lisa bei fehlender Bekanntgabe eines Vaters durch eine alleinerziehende Mutter mit Teilzeitanstellung: Zwei Drittel würden für diesen Fall eine Beistandschaft errichten.

Luzern, August 2016

Seite 20/30

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

Alle KESB reagieren auf eine Geburtsmitteilung mit fehlender Vaterschaft, indem sie auf die Mutter zugehen bzw. ihr eine Frist für die Bekanntgabe des Vaters geben. Beim Vorgehen nach Fristablauf bei nicht festgestellter Vaterschaft teilen sich die Befragten in den KESB weitestgehend in zwei Lager: Eine Hälfte würde eine Abklärung einleiten, die andere automatisch eine Beistandschaft errichten. Bei einem alleinerziehenden Elternteil erhöht sich die Zahl derjenigen, die eine Beistandschaft errichten würden.

### 5.2.1. Einflussfaktoren auf die Entscheidung

Neben dem Überblick über die gewählten Optionen ist auch interessant zu überprüfen, ob sich die Wahl aufgrund von Merkmalen ändert, die nicht mit der Kindeswohlgefährdung verknüpft sind. Dazu wurden u.a. pro Vignette je ein Merkmal systematisch variiert. Es ist grundsätzlich erfreulich und spricht für die Fachlichkeit der KESB, dass die Frage, ob die Kindsmutter bei der Zeugung betrunken war und sich nicht an den Kindsvater erinnern kann (Vignette Olivier), aber auch die Frage der sexuellen Orientierung der Kindsmutter (Vignette Tilo) keinen Einfluss auf die Entscheidungen im Rahmen einer Feststellung der Vaterschaft hat. Der Effekt zum sozioökonomischen Status der Mutter in der Vignette Ina Lisa geht überraschenderweise in die andere Richtung als vermutet: Bei der gut situierten Kindsmutter wird eher eine Beistandschaft errichtet. Möglicherweise drückt hier bei einigen Befragten die implizite Vermutung durch, dass bei einem Kindsvater einer sozioökonomisch schlecht gestellten Kindsmutter in Bezug auf den Unterhalt ohnehin keine finanzielle Unterstützung zu erwarten ist<sup>11</sup>.

Zusätzlich zu den systematisch variierten Aspekten der Vignette ist beim Fall Tilo zur künstlichen Befruchtung auch der Geschlechtseffekt interessant: Die befragten Männer sind signifikant häufiger der Meinung, dass eine Massnahme errichtet werden sollte. Hier spielt mitunter das männliche Selbstverständnis eine Rolle: Den antwortenden Männern scheint es noch etwas wichtiger zu sein als den antwortenden Frauen, dass alles unternommen werden sollte, damit das Kind seinen Vater kennt (obschon die Samenbank im Fallbeispiel diesen nicht bekannt gibt).

Während die sexuelle Orientierung der Kindsmutter oder auch Trunkenheit bei der Zeugung mit der Folge, dass sich die Mutter nicht mehr an den Namen des Erzeugers erinnern kann, erfreulicherweise keinen Einfluss auf die Entscheidung für oder gegen eine Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft hat, wird bei einer sozioökonomisch besser gestellten Kindsmutter eher eine Beistandschaft errichtet. Möglicherweise wird davon ausgegangen, dass bei finanziell schwachen Vätern eine Unterhaltsregelung nicht viel bringt, weshalb eher auf eine Beistandschaft verzichtet wird.

### 5.2.2. Folgerungen

Aus den Befunden zu den verschiedenen Fragen zur Vaterschaftsfeststellung wird die These abgeleitet, dass im Spannungsverhältnis von Kindesinteressen und Elterninteressen bzw. zwischen staatlichem Eingriff und Elternautonomie weiterhin **eine Minderheit** von gegen 10% der befragten Personen<sup>12</sup> **im Konfliktfalle auf eine Beistandschaft verzichten und damit in Kauf nehmen würde, dass das Kind keinen rechtlichen Vater hat**. Damit nehmen diese ebenso in Kauf, dass das **Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung** (Art. 8 EMRK, Art. 7 Abs. 1 UN-KRK, Art. 10 Abs. 2 BV, Art. 13 Abs. 2 BV, Art. 28 ff. ZGB) jedenfalls nicht dergestalt staatlich gewährleistet wird, als dass ein Kindesverhältnis zum biologischen Vater hergestellt wird. Zusätzlich geben zur Vignette Ina Lisa, in welcher die Mutter sich weigert, den Namen des Vaters zu nennen, 19% der Befragten an, auf die Feststellung der Vaterschaft zu verzichten. Damit dürften **bis zu einem Fünftel der Behörden im Konfliktfalle bzw. bei deutlichem Widerstand auf eine Feststellung der Vaterschaft verzichten** und somit auch einer Beistandschaft zur Feststellung der

<sup>11</sup> Eher unwahrscheinlich, aber dennoch erwähnenswert scheint eine Interpretation, die den Einfluss politischer Überzeugungen auf die Entscheidung einbezieht, etwa, dass gut situierte Personen ruhig auch etwas härter angefasst werden können. Der Einfluss von (historischen) Schuldgefühlen auf Entscheidungen im Kinderschutz zeigt sich etwa in Kanada, wo weisse Fachpersonen weniger bereit sind, indianische Kinder fremdzuplatzieren, als Fachpersonen mit indianischen Wurzeln (Sinha et al., 2011, 80ff.).

<sup>12</sup> Einschliesslich jener Befragten, welche nebst einem Schreiben an die Mutter grundsätzlich keine weiteren Schritte unternehmen würden.

Luzern, August 2016  
Seite 21/30

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

Vaterschaft von Beginn an keine Erfolgchancen einräumen. Gemäss jüngster bundesgerichtlicher Rechtsprechung wäre trotz Widerstand eine Beistandschaft im Grundsatz anzuberaumen.<sup>13</sup>

Akzentuiert zeigt sich das beschriebene Verhalten im Zusammenhang mit der Vignette Thilo zur Samenspende im Ausland. Vor die Wahl gestellt, bei künstlicher Befruchtung im Ausland eine Beistandschaft zu errichten oder nicht zu errichten, entschieden sich die Hälfte für eine Anordnung der Beistandschaft, wohingegen **nur 13% die künstliche Befruchtung im Ausland als Kindeswohlgefährdung erachten** (vgl. Kap. 4.1 S. 10 f). Diese scheinbar widersprüchlichen Aussagen werden klarer bei einer Auswertung der Antworten zum Fallbeispiel des künstlich gezeugten Tilo (siehe Tabelle 5), das differenziertere Optionen zulässt: Es verbleibt weiterhin rund die Hälfte der Befragten bei der Auffassung, dass keine Massnahme zu errichten ist. Die andere Hälfte differenziert zwischen Abklärung, Errichten einer Beistandschaft und anderem Vorgehen.

Dieser Befund kann zunächst als **Ausdruck der Unsicherheit im Umgang mit dem Begriff des Kindeswohls gedeutet werden**. So war im vorrevidierten Recht mit aArt. 309 ZGB die fehlende Vaterschaft als abstrakter gesetzlicher Gefährdungstatbestand ausgestaltet. Dieser findet sich nun bei Art. 308 Abs. 2 ZGB, der jeweils eine konkrete Gefährdung voraussetzt. **Inwiefern die fehlende rechtliche Vaterschaft per se eine konkrete Gefährdung darstellt, erscheint entsprechend diskutabel und dürfte für die geringen 13% Zustimmung sprechen**. Zu beachten ist aber auch, dass es sich bei der Samenspende um eine Ausnahmekonstellation handelt, die nicht telquel verallgemeinert werden kann. Dieser Befund zeigt aber nach unserer Auffassung auch, dass **Unsicherheiten bestehen in Bezug auf die Bedeutung der Herstellung der rechtlichen Vaterschaft für das Kindeswohl, namentlich für die Kenntnis der eigenen Abstammung**. Diese Unsicherheit rührt mitunter auch daher, dass der Gesetzgeber selber nicht einheitlich auf die biologische Elternschaft abstellt, sondern in bestimmten Situationen auch soziale Elternschaft als rechtliche Elternschaft zulässt. So kennt das schweizerische Rechtssystem diverse Konstellationen, in welchen der leibliche Vater nicht zugleich der rechtliche Vater sein muss (so z.B. die Vaterschaft kraft Ehe; die Anerkennung, ohne dass die leibliche Vaterschaft nachgewiesen werden muss; oder die gesetzlichen Fristen zur Abänderung der rechtlichen Vaterschaft). In all diesen Konstellationen wird das Recht des Kindes, seine Abstammung zu kennen, nicht durch die rechtliche Vaterschaft abgesichert. Dies ist zulässig und entspricht gemäss dem schweizerischen Gesetzgeber und dem Bundesgericht internationalen Vorgaben (namentlich der UN-KRK und der EMRK).<sup>14</sup> **Letzten Endes gilt es, eine Interessenabwägung im Einzelfalle vorzunehmen**. Aus unserer Sicht ist ähnlich der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Tendenz ein Beistand zur Herstellung des Kindesverhältnisses geboten.<sup>15</sup>

Bemerkenswert ist demgegenüber, dass bereits 10% der Befragten das betroffene Kind bei Erreichen der Volljährigkeit über die Umstände dessen Zeugung informieren und 81% die Umstände der Zeugung schriftlich hinterlegen. Eine gesetzliche Grundlage wäre hier unterstützend.

#### Schlussfolgerungen:

- Bis zu einem Fünftel der Behörden verzichten im Konfliktfalle bzw. bei deutlichem Widerstand auf eine Feststellung der Vaterschaft; dem Recht auf Kenntnis der Abstammung wird damit in diesem Verfahren wenig Nachachtung verschafft.
- Es bestehen Unsicherheiten, inwiefern die fehlende rechtliche Vaterschaft per se eine konkrete Gefährdung darstellt sowie in Bezug auf die Bedeutung der Herstellung der rechtlichen Vaterschaft für

<sup>13</sup> BGer v. 15.7.2016, 5A\_220/2016 E. 2 f.

<sup>14</sup> BBl 1994 V 1, S. 29: „Im Lichte der einschränkenden Formulierung des Übereinkommens, die das Recht auf Kenntnis der Eltern relativiert, ist die schweizerische Rechtsordnung mit dem Übereinkommen durchaus vereinbar.“ Vgl. BGer 5A\_640/2010 vom 14.04.2010 E. 3.4.1, wonach das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung nicht zwingend das Recht enthält, die biologische Verbindung in ein Rechtsverhältnis umzuwandeln.

<sup>15</sup> Vgl. auch BGer v. 15.7.2016, 5A\_220/2016 E. 2.3.

Luzern, August 2016

Seite 22/30

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

das Kindeswohl, namentlich für die Kenntnis der eigenen Abstammung. Aus unserer Sicht ist in der Tendenz ein Beistand zur Herstellung des Kindesverhältnisses geboten.

### 5.3. Teil B: Unterhaltsverträge bei unverheirateten Paaren

Die erfragte Praxis in Bezug auf die Unterhaltsverträge weist keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der gemeinsamen oder alleinigen elterlichen Sorge auf (vgl. Tabelle 8) – was erstaunt. So sehen etwa gleich viele Personen keinen Handlungsbedarf (alleinige eS: 26%; geS: 31%) oder empfehlen einen Unterhaltsvertrag (alleinige eS: 35% bzw. 31%; geS: 41% bzw. 27%). Damit empfehlen **lediglich rund zwei Drittel der Befragten einen Unterhaltsvertrag, wenn keine gemeinsame elterliche Sorge besteht**. E contrario und unter Berücksichtigung weiterer Massnahmen zur Sicherstellung des Unterhaltes würden **bei alleiniger elterlicher Sorge gegen 30% keinen Unterhaltstitel ermöglichen**, wovon ein Viertel überhaupt keinen Handlungsbedarf sieht. Wiederum je rund ein Viertel derjenigen, die zunächst zu einem Unterhaltsvertrag motivieren würden, geben an, eine Beistandschaft nur dann zu errichten, wenn die Mutter einverstanden ist oder wenn die Mutter finanziell nicht für das Kind sorgen kann. **Beinahe identisch sieht die Situation bei gemeinsamer elterlicher Sorge aus**.

Wenn eine Beistandschaft zur Herstellung des Kindesverhältnisses errichtet wird, so sehen beim Fallbeispiel Tilo (ausländische anonyme Samenspende) rund 50% der Befragten in der Deutschschweiz und 70 bis 80% der lateinischen Schweiz vor, dass auch eine Beistandschaft zur Feststellung des Unterhaltsanspruchs angeordnet wird. Die Chance, dass in dieser Konstellation der Unterhalt geltend gemacht werden kann, ist eher klein. Trotzdem wird die Errichtung einer entsprechenden Beistandschaft deutlich befürwortet. In die gleiche Richtung gehen die Auffassungen beim Fallbeispiel Ina Lisa (Feststellung der Vaterschaft bei sich standhaft weigender Mutter, den Namen des Vaters bekannt zu geben): Hier nannten ein Drittel der Befragten den Unterhaltsanspruch als Begründung für die Errichtung einer Beistandschaft; die Hälfte der Befragten, die eine Beistandschaft errichten würden, würden dies auch wegen des Unterhaltsanspruches tun. Daraus lässt sich schliessen, dass **mit einer Beistandschaft zur Herstellung des Kindesverhältnisses regelmässig auch eine solche zur Festlegung des Unterhaltsanspruches verknüpft wird** bzw. die Fragen von Vaterschaft und Unterhalt miteinander verknüpft gesehen werden.

Die Praxis in Bezug auf Unterhaltsverträge weist keinen signifikanten Unterschied auf, ob gemeinsame elterliche Sorge oder alleinige elterliche Sorge besteht. Trotz fehlender gemeinsamer elterlicher Sorge würden lediglich rund zwei Drittel der Befragten einen UV empfehlen.

Mit der Beistandschaft zur Herstellung des Kindesverhältnisses wird regelmässig auch eine solche zur Festlegung des Unterhaltsanspruches verknüpft.

#### 5.3.1. Einflussfaktoren auf die Entscheidung

Für die systematisch variierten Aspekte der beiden Vignetten zu UV bei unverheirateten Paaren fand sich für die erste Vignette (Nathalie) kein signifikanter Unterschied, wenn die Eltern eine gemeinsame Wohnadresse haben oder an unterschiedlichen Orten gemeldet sind. Für die Vereinbarung der finanziellen Beteiligung an der Erziehung des Kindes ist das Zusammenleben aus Sicht der Fachkräfte offensichtlich nicht entscheidend, obwohl sich die Frage des Unterhaltes gerade bei getrennter Wohnsituationen de facto akzentuiert, und zwar unabhängig von der Frage, ob die Kindeseltern getrennt sind (vgl. Tabelle 10). In der Vignette Fabian mit Eltern mit Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge wird signifikant häufiger auf einen UV hingewirkt, wenn die Eltern einen Migrationshintergrund aufweisen. Dieser Unterschied ist auf-

Luzern, August 2016  
Seite 23/30

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

grund bisheriger Literatur zum Thema wenig überraschend:<sup>16</sup> Bei Personen mit Migrationshintergrund wird – verknüpft mit einem höheren Anteil an Armutsbetroffenen – eher von einem höheren Bedarf ausgegangen. Für Aussagen zur Regelung des Unterhalts bestehen teils deutlich unterschiedliche Zustimmungsraten in den Landesteilen sowie je nach Ausgestaltung der KESB und Ausbildungshintergrund. Dabei zeichnet sich ab, dass die Tessiner und Tessinerinnen im Gegensatz zu Befragten in den anderen Landesteilen wirklich nur dann den Unterhalt mit einer Massnahme regeln wollen, wenn es sich aufdrängt, und nicht, weil aktuell eine Trennungssituation ansteht. Im französischsprachigen Landesteil wiederum ist der Anteil der KESB, die einen UV empfehlen, signifikant höher. Dies dürfte aber auch damit zusammenhängen, dass hier KESB mehrheitlich als Gerichte ausgestaltet sind und gerichtlich ausgestaltete KESB ebenso signifikant häufiger einen UV empfehlen. Hintergrund dürfte mitunter ein unterschiedliches Verständnis von Sinn und Zweck des Unterhaltsvertrages pro futuro sein. Ausserhalb der sprachregionalen Effekte und der Ausgestaltung der KESB scheinen langjährige Fachkräfte im Kinderschutz schliesslich etwas zurückhaltender in ihrer Einschätzung über die Effektivität eines UV zu sein, schlagen sie doch weniger schnell einen UV vor.

Während die Frage, ob Eltern zusammenleben, die Entscheidung zu einem UV nicht beeinflusst – obschon sich die Frage des Unterhalts bei getrennter Wohnsituation akzentuiert –, wird bei Eltern mit Migrationshintergrund häufiger auf einen UV hingewirkt. Möglicherweise wird hier aufgrund höherer Armutsbetroffenheit von einem höheren Bedarf ausgegangen.

### 5.3.2. Folgerungen

Insgesamt kann vor diesem Hintergrund vermutet werden, dass die **Bedeutung des Unterhaltsanspruchs und insbesondere des Unterhaltsvertrages im Kindesrecht unklar ist**. Auch hier findet sich wiederum das Spannungsverhältnis von staatlichem Eingriff zugunsten des Kindes und Elternautonomie. Sollte hier, auf der Grundlage von BGE 111 II 2 E. 2b/c,<sup>17</sup> der Unterhalt immer vor der Trennung festgesetzt sein oder dem Willen der Parteien überlassen werden?

Hintergrund der Diskussion dürfte sein, ob ein fehlender Unterhaltsvertrag bzw. –titel bei unverheirateten Paaren in jedem Falle oder eher selten eine Kindeswohlgefährdung darstellt. Die Praxis der Behörden scheint darauf hinzudeuten, dass man **eher selten von einer Kindeswohlgefährdung ausgeht**.

**Aus unserer Sicht ist das Kindeswohl auf der Grundlage des genannten Bundesgerichtsentscheides grundsätzlich besser gewahrt, wenn ein Unterhaltstitel vorliegt**. Deshalb sollte bei unverheirateten Personen grundsätzlich auch auf einen Unterhaltstitel hingewirkt werden, und zwar im Einzelfall nötigenfalls

<sup>16</sup> Drake et al., S. 1 ff.; Euser/van Ijendoorn/Prinzie/Bakermans-Kranenburg, S. 63 ff.

<sup>17</sup> BGE 111 II 2 E. 2b/c: „... Wohl sei während des bestehenden Konkubinatsverhältnisses das Kindeswohl in der Regel nicht gefährdet. Eine solche Gefährdung entstehe jedoch mit dessen Auflösung; denn auch bei langjähriger Dauer sei der Kindsvater rechtlich noch nicht zur Leistung bestimmter Unterhaltsbeiträge verpflichtet. Da es sich beim Konkubinatsverhältnis um ein rein faktisches Verhältnis handle, habe – im Gegensatz zur Situation bei der Auflösung einer Ehe, wo der Eheschutz- oder Scheidungsrichter zwingend die Verhältnisse bezüglich der Kinder zu regeln habe – bei der Auflösung des Konkubinatsverhältnisses keine Behörde von Amtes wegen mitzuwirken. Zur Wahrung der Ansprüche des Kindes und damit zum Schutze des Kindeswohls müsse im Trennungsfalle somit zuerst eine Vereinbarung abgeschlossen bzw. eine gerichtliche Klage angestrengt werden, bevor vom Kindsvater Beiträge erhältlich gemacht werden könnten, was erfahrungsgemäss wesentlich schwieriger sei als der Abschluss einer Vereinbarung während des Konkubinatsverhältnisses. Der finanzielle Unterhalt des Kindes würde in einem solchen Fall nicht mehr lückenlos gewährleistet sein. Ein solcher Schutz sei nur beim Vorliegen eines von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Vertrages (Art. 287 ZGB) bzw. eines entsprechenden gerichtlichen Urteils (Art. 279 ZGB) gegeben. Dem allfälligen Argument, der Kindsvater komme während des Konkubinatsverhältnisses für das Kind auf, sei durch Abfassen eines Vertrages mit Suspensivbedingungen Rechnung zu tragen. So könne im Vertrag festgehalten werden, dass für die Dauer des Konkubinatsverhältnisses der Kindsvater seiner Unterhaltspflicht genüge, indem er für sein Kind tatsächlich aufkomme, dass er aber ab Auflösung des Verhältnisses für das Kind einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in einem frankenmässig festgelegten Umfang zu entrichten habe (a.a.O. S. 31). ...Es fehle in solchen Fällen eben gerade die eherechtliche Verpflichtung der Eltern, für das Kind gemeinsam zu sorgen, und die Verpflichtung des Vaters, im Sinne von Art. 160 Abs. 2 ZGB für die Familie in gebührender Weise Sorge zu tragen. Insofern besteht in den Fällen nichtehelichen Zusammenlebens in der Tat eine grössere Unsicherheit. Im Interesse der materiellen Sicherheit des Kindes ist deshalb mit der Vorinstanz grundsätzlich zu verlangen, dass auf vertraglichem oder allenfalls gerichtlichem Weg eine jederzeit vollstreckbare Unterhaltsforderung des Kindes gegenüber dem Vater begründet werde. Eine nachträgliche Anpassung an allfällige Änderungen der Verhältnisse ist deswegen nicht etwa ausgeschlossen.“ In dieselbe Richtung auch in Bezug auf Art. 277 Abs. 2 BGER 5A\_618/2015 vom 2.3.2016 E. 3.4. unter Bezugnahme auf BGE 139 III 401 E. 3.2.

Luzern, August 2016

Seite 24/30

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

auch mittels Errichtung einer Beistandschaft. So sieht einerseits das Zivilgesetzbuch nach der Revision der gemeinsamen elterlichen Sorge weiterhin den Unterhaltsvertrag als kindesrechtliches Instrument vor. Andererseits findet sich für den Fall der Trennung nicht ein speziell dafür vorgesehenes rechtliches (Eheschutz- oder Scheidungs-) Verfahren, in dem der Unterhalt festgelegt wird. Im Rahmen der Revision wurde im Gesetzgebungsprozess die Auffassung vertreten, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge ein Unterhaltsvertrag nicht per se durchgesetzt werden könne; diese Auffassung wurde in der Praxis z.T. generalisiert und auch zur Begründung beigezogen, weshalb eine Unterhaltsregelung auch bei alleiniger elterlichen Sorge nicht notwendig ist.<sup>18</sup> **Die Ermöglichung eines Unterhaltstitels muss aus unserer Sicht zunächst für Eltern mit alleinigem Sorgerecht gelten, die keine gemeinsame Erklärung abgegeben haben, und erst recht dann, wenn die gemeinsame elterliche Sorge nicht möglich ist.**

**Bei gemeinsamer elterlicher Sorge** zeigen sich dieselben Unsicherheiten. Sie stehen aber mutmasslich in einem anderen Kontext. Es stellt sich die Frage, inwiefern bei einer Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge gemäss Art. 298a ZGB, wodurch die Eltern bestätigen, dass sie sich über den Unterhaltsbeitrag verständigt haben, überhaupt noch Raum für einen Unterhaltsvertrag ist. Diese Frage wird uneinheitlich beantwortet, was sich auch in den Ergebnissen zeigt. Auch hier ist **aus unserer Sicht ein Unterhaltsvertrag zu ermöglichen.**

**Es wäre aber unabhängig der divergierenden Auffassungen wünschenswert, wenn diese Unsicherheit in Bezug auf die Bedeutung des Unterhaltsanspruches geklärt würde, damit dieses wichtige kindesrechtliche Instrument zumindest in Bezug auf seine Bedeutung schweizweit einheitlich angewendet wird.**

#### Schlussfolgerungen:

- Unsicherheiten in Bezug auf die Bedeutung des Unterhaltsanspruches und des Unterhaltsvertrages sind feststellbar, insbesondere, inwiefern ein fehlender Unterhaltsvertrag bzw. -titel eine Kindeswohlgefährdung darstellt, aber auch, inwiefern ein Unterhaltsvertrag neben der gemeinsamen elterlichen Sorge erforderlich oder wünschbar ist. Wünschenswert ist eine Klärung dieser Fragestellungen.
- Bei unverheirateten Elternteilen ist aus unserer Sicht dem Kindeswohl besser Rechnung getragen, wenn ein Unterhaltsvertrag abgeschlossen bzw. ein Unterhaltstitel ermöglicht wird.

## 5.4. Teil C: Praxis des Einbezugs von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

### 5.4.1. Einbezug und Anhörung von Eltern, verwandten und nicht verwandten Personen

Ähnlich wie bei den Vignetten zu Vaterschaftsfeststellung und Unterhalt bei unverheirateten Eltern, gibt es auch zur Frage des Einbezugs von verwandten Personen bei Kindesplatzierung und **zum Einbezug des Kindes selbst klare Antworten**. Mit Werten um 90% der Befragten sind sich fast alle einig, dass der ob-

<sup>18</sup> Vgl. aber die zum Teil abweichenden Stellungnahmen in der Botschaft zur gemeinsamen elterlichen Sorge (S. 9088) sowie Bundesrätin Sommaruga im Parlament AB 2013 N 702 f.: „Hier [= unverheiratete Eltern, welche nicht im gleichen Haushalt leben; Anm. der Autoren] davon auszugehen, dass diese Eltern *per se* [Hervorhebung durch die Autoren] im Streit sind und sich uneinig sind, und von ihnen allen einen Vertrag zu verlangen bedeutet für den Bundesrat, dass Kinder von verheirateten und Kinder von unverheirateten Paaren erneut ungleich behandelt würden. Das ist aber aus seiner Sicht nicht gerechtfertigt.“ Und ebenso: „Wenn es zum Streit über den Kindesunterhalt kommt, besteht weder im Fall von verheirateten Eltern noch im Fall von nicht miteinander verheirateten Eltern von Anfang an ein vollstreckbarer Unterhaltstitel. In beiden Fällen muss ein gerichtliches Verfahren durchgeführt werden; in beiden Fällen kann das Gericht im Rahmen eines summarischen Verfahrens einen Entscheid über den Beitrag für das Kind treffen, der vollstreckbar ist.“

Luzern, August 2016

Seite 25/30

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

**obhutsberechtigte Elternteil**<sup>19</sup> sowie die **Grosseltern**, die in beiden Vignetten Betreuungspflichten übernehmen, einbezogen werden müssen. Auch sind sich bei der Anhörung gegen 100% einig, dass diese dem obhutsberechtigten Elternteil gewährt werden muss. Weniger eindeutig sind die Meinungen beim nicht obhutsberechtigten Elternteil. Zwar ist grundsätzlich eine klare Mehrheit der Auffassung, dass ein nicht obhutsberechtigter Elternteil als Pflegeperson berücksichtigt werden muss; wird dieser, wie in den beiden Vignetten, als ausgewandert oder nicht bekannt dargestellt, sinkt dieser Anteil. Bemerkenswert ist, dass zwar in beiden Fallvignetten der Elternteil ohne Obhut keinen Kontakt zum Kind hatte, im Falle des abwesenden Kindsvaters dieser aber deutlich häufiger in das Verfahren involviert wurde als im Falle der abwesenden Kindsmutter – obschon Milo seinen Vater nicht kennt, Angela hingegen ihre Mutter schon. Daraus könnte man geschlechterspezifische Zuschreibungen ableiten („Wird das Bild der fürsorglichen Mutter in casu verletzt, erübrigt sich der Anspruch am Verfahren“) oder das Ergebnis in Zusammenhang mit der medialen und politischen Einflussnahme von Vätergruppen stellen. Dieser Schluss ist aber nicht eindeutig, da er auch mit der präsenteren Tante in der zweiten Fallvignette (Angela) erklärt werden kann. Bemerkenswert ist, dass **50% Verwandte miteinbeziehen**, auch wenn diese keine faktische Beziehung zum Kind haben; und immerhin noch 43% ziehen solche als Pflegepersonen in Betracht. Die Zustimmungswerte für eine Anhörung liegen für diese Gruppen aber deutlich unter 50%.

Die Befragten sind sich zu grossen Teilen einig, dass neben den obhutsberechtigten auch die nicht obhutsberechtigten Elternteile ins Verfahren einbezogen und angehört werden sollen – allerdings nur, sofern diese dem Kind auch bekannt und verfügbar sind. Auch Grosseltern mit Betreuungspflichten werden von rund 90% der Befragten ins Verfahren miteinbezogen. Zudem ziehen 50% Verwandte bei, auch wenn diese keine faktische Beziehung zum Kind haben.

#### 5.4.2. Einflussfaktoren auf die Entscheidung

Die systematischen Variationen in den beiden Vignetten zum Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei einer Kindesplatzierung hatten keinen signifikanten Einfluss auf Entscheidungen zum Ort der Platzierung. So wird Milo nicht eher bei den **Grosseltern** platziert, wenn diese im **Alter** von 50 Jahren beschrieben werden, als wenn diese im Alter von 70 Jahren beschrieben werden. Dazu mag beitragen, dass auch die 70-jährigen Grosseltern in der Vignette als sehr „rüstig“ beschrieben werden. Zudem mag sich das gesellschaftliche Bild vom Alter verändert haben. 70-jährige werden zunehmend als noch sehr aktive Mitbürgerinnen und Mitbürger wahrgenommen.<sup>20</sup> Trotzdem ist aus unserer Sicht das Alter ein massgeblicher Faktor für die Kontinuität der Platzierung, da die Wahrscheinlichkeit für Einschränkungen in der Erziehungsfähigkeit mit zunehmendem Alter ebenfalls zunimmt. Auch in der Vignette Angela hatte die Reaktanz des Vaters keinen signifikanten Einfluss auf die Platzierungsentscheidung in einer Pflegefamilie oder einem Heim.

Darüber hinaus geben die Daten Hinweise auf ein unterschiedliches Familienverständnis in Abhängigkeit der Sprachregion: Der Einbezug der Grosseltern scheint in der lateinischen Schweiz höher gewichtet zu werden als im deutschen Sprachraum. Unterschiede treten aber auch innerhalb der lateinischen Schweiz zutage. So ist die französischsprachige Schweiz weniger bereit als das Tessin, den Kindeswillen im Platzierungsprozess zu berücksichtigen. Das liegt vermutlich aber weniger an der Sprachregion, als vielmehr primär daran, dass in der französischsprachigen Schweiz die KESB häufiger als Gerichte ausgestaltet sind und diese gemäss den Befunden den Kindeswillen weniger hoch gewichten.<sup>21</sup> Juristinnen und Juristen platzieren demgegenüber Kinder und Jugendliche bereitwilliger in Heimen. Die Bevorzugung anderer Platzierungsorte ist bei den übrigen Berufsgruppen markant.

<sup>19</sup> Der obhutsberechtigte Elternteil ist derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt, also die Befugnis innehat, mit dem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft zu leben und für seine tägliche Betreuung und Erziehung zu sorgen.

<sup>20</sup> Eine spontane Suche zu den Sprüchen „70 ist das neue 60“ und „70 ist das neue 50“ liefert auf Google.ch gegen 2000 Ergebnisse.

<sup>21</sup> Rieder/Bieri/Schwenkel/Hertig/Amberg, S. 1 ff.

Luzern, August 2016

Seite 26/30

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

Das Alter der Grosseltern scheint für die Befragten kein wesentlicher Entscheidungsfaktor zu sein, auch wenn dieser aus unserer Sicht in Bezug auf die Kontinuität der Platzierung bedeutsam ist.

Es zeigen sich zwei auffällige Einflüsse auf die Entscheidung der befragten KESB-Mitarbeitenden: Personen in der lateinischen Schweiz ziehen eher die Grosseltern ins Verfahren mit ein und administrative Behörden sind eher bereit, den Kindeswillen bei der Platzierung zu berücksichtigen.

#### 5.4.3. Exkurs: Einbezug und Anhörung betroffener Kinder

91% der Befragten sind sich einig, dass die 9-jährige Angela ins Verfahren einzubeziehen sei, 74% würden den 6-jährigen Milo beiziehen. Auch wenn diese Werte deutliche Mehrheiten repräsentieren, so sind sie aus unserer Perspektive dennoch **nicht durchgehend positiv zu werten**. Bei der 9-jährigen Angela wird weder auf eine Behinderung noch einen deutlichen Entwicklungsrückstand verwiesen, die eine Ermittlung des Kindeswillens erschweren würden. Mit abnehmendem Alter der Kinder wird es zunehmend schwieriger, das betroffene Kind einzubeziehen. Auch Milo weist keine Behinderung und auch keinen deutlichen Entwicklungsrückstand auf, die es erschweren würden, ein 6-jähriges, sprachmächtiges Kind einzubeziehen.

Beim betroffenen Kind sind für die 9-jährige Angela 84% der Meinung, dass sie **rechtlich angehört** werden soll, und 61% beim 6-jährigen Milo. Für alle übrigen Personen liegen die Zustimmungswerte für eine Anhörung bei 50% (Milos Vater, der ihm nicht bekannt ist) oder deutlich darunter. Die Anhörung der Kinder ist **auch hier zwiespältig**, es hätte durchaus ein höherer Anteil erwartet werden dürfen. Bedenken über eine Belastung jüngerer Kinder durch Anhörung können weitestgehend ausgeräumt werden. So zeigt beispielsweise eine Studie aus Deutschland, dass Kinder ab vier Jahren bei einer Befragung in einem Kinderschutzverfahren durch Familienrichterinnen und Familienrichter – die über keine spezielle entwicklungspsychologische Schulung verfügen – nicht belastet sind<sup>22</sup>, und das Bundesgericht sieht in **ständiger Rechtsprechung vor, dass grundsätzlich Kinder ab dem sechsten Altersjahr rechtlich anzuhören sind** (BGE 131 III 553). Allenfalls lässt sich eine gewisse Zurückhaltung bei der Kindesanhörung damit erklären, dass gemäss der – aus unserer Sicht problematischen – bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Anhörung des Kindes ausdrücklich beantragt werden muss, sofern dieses noch nicht urteilsfähig ist. Ohne Antrag steht es gemäss Bundesgericht im Ermessen der Behörde, ob eine Anhörung erfolgen soll<sup>23</sup>, wobei im Verfahren vor der KESB die Untersuchungsmaxime zu beachten ist, welche dieses Ermessen wiederum einschränkt.

Die Zustimmung für Beizug und Anhörung der betroffenen Kinder im Verfahren zur Kindesplatzierung ist zwar hoch, da sie Hauptbetroffene dieses Eingriffs sind. Dennoch ist dieser Anteil für die Kinderschutzbehörden durchaus ausbaubar.

#### 5.4.4. Folgerungen

Bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs zeigen sich einige Auffälligkeiten. Die Anhörung im Sinne des rechtlichen Gehörs wurde im Rahmen der Befragung explizit definiert. Die Ergebnisse zeigen einige Unsicherheiten im Umgang damit. So wird die Anhörung im Sinne des rechtlichen Gehörs teilweise exzessiv angewendet, indem sogar Kindergärtnerinnen, Nachbarn und Grosseltern rechtlich angehört werden, andererseits hören – wie bereits ausgeführt – lediglich 61% den 6-jährigen Milo und 84% die 9-jährige Angela an.<sup>24</sup> Daraus lässt sich ableiten, **dass im Rahmen der Abklärung wenig zwischen dem Führen von Gesprächen und rechtlicher Anhörung mit höheren formellen Kautelen unterschieden wird**.

Trotz der erwähnten Unsicherheiten bei der Kindesanhörung finden sich einige Befunde, welche deutlich darauf hinweisen, dass die Befragten das Kind als Rechtssubjekt behandeln. Wenn Kinder Pflegepersonen

<sup>22</sup> Karle/Gathmann, S.167 ff.

<sup>23</sup> Vgl. BGer 5A\_473/2013 vom 6.8.2013 E. 3.

<sup>24</sup> Vgl. BGE 131 III 553.

Luzern, August 2016

Seite 27/30

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

vorschlagen, so werden diese zu 80% berücksichtigt. Geringer fällt demgegenüber der Anteil aus, bei denen das Kind Personen vorschlägt, die aus seiner Sicht ins Verfahren miteinbezogen werden sollten. (61%). Bemerkenswert ist ferner, dass in der Beurteilung der Fallvignetten kein Unterschied in Bezug auf das Alter der Grosseltern gemacht wurde, was doch für die Stabilität der Betreuung massgeblich ist, auch wenn die gesellschaftliche Wahrnehmung sich in Bezug auf 70-jährige durchaus wandeln mag. Dadurch zeigt sich ein **deutlicher Hinweis auf die Bedeutung des Abstammungsverhältnisses und deren Gewichtung durch die KESB. Gewichtiger erscheint aber dennoch – und aus unserer Sicht zu Recht – dass Nichtverwandte, die eine Betreuungsbeziehung zum Kind haben, als Pflegepersonen berücksichtigt werden müssen (71%, wobei dieser Anteil ausbaufähig ist).**

#### Schlussfolgerungen:

- Im Rahmen von Abklärungen wird wenig zwischen Einbezug von Personen und rechtlicher Anhörung mit höheren formellen Kautelen unterschieden.
- Das Abstammungsverhältnis wird durch die KESB hoch gewichtet, selbst in Situationen, in denen bei Verwandten keine faktische Beziehung zum Kind besteht. Vorgezogen werden aber gemäss der Auswertung aus unserer Sicht zu Recht Personen, die eine Betreuungsbeziehung zum Kind haben, und zwar unabhängig der Frage der Verwandtschaft.
- Kinder werden zudem grundsätzlich als Rechtssubjekt im Verfahren wahrgenommen. In Bezug auf die rechtliche Anhörung wird Verbesserungspotenzial geortet.

## 6. Fazit

### 6.1. Zusammenfassung der Erkenntnisse

Nach der Evaluation des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts durch Rieder et al. (2016) liefert die vorliegende Umfrage zusätzliches Material zur Praxis der KESB in drei Feldern des Kindesschutzes – Feststellung der Vaterschaft, Unterhalt bei nicht verheirateten Eltern und Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierung. Aus der Vielzahl an Ergebnissen der Umfrage lassen sich vier zentrale Punkte herauschälen:

- In Bezug auf die hier untersuchten Praxen der Behörden zeigt sich eine geringe Varianz im Vorgehen. Es findet sich zumeist eine klare Mehrheit unter den Behörden, welche ein Vorgehen bevorzugt.
- Es bestehen Unsicherheiten, inwiefern die fehlende rechtliche Vaterschaft per se eine konkrete Gefährdung darstellt, sowie in Bezug auf die Bedeutung der Herstellung der rechtlichen Vaterschaft für das Kindeswohl, namentlich für die Kenntnis der eigenen Abstammung. Aus unserer Sicht ist in der Tendenz ein Beistand zur Herstellung des Kindesverhältnisses geboten.
- Ferner werden Unsicherheiten in Bezug auf die Bedeutung des Unterhaltsanspruches und des Unterhaltsvertrages geortet, insbesondere, inwiefern ein fehlender Unterhaltsvertrag bzw. -titel eine Kindeswohlgefährdung darstellt, aber auch, inwiefern ein Unterhaltsvertrag neben der gemeinsamen elterlichen Sorge erforderlich oder wünschbar ist. Wünschenswert ist eine Klärung dieser Fragestellungen.

Luzern, August 2016  
Seite 28/30

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

- Das Abstammungsverhältnis wird durch die KESB hoch gewichtet, selbst in Situationen, in denen bei Verwandten keine faktische Beziehung zum Kind besteht. Vorgezogen werden aber, unserer Ansicht nach zu Recht, Personen, die eine Betreuungsbeziehung zum Kind haben, und zwar unabhängig der Frage der Verwandtschaft.

## 6.2. Repräsentativität der Umfrage

Für eine Einordnung der Ergebnisse kann positiv auf die ausgeglichene Stichprobe verwiesen werden. Die Sprachregionen waren gemessen an ihrer Grösse in vergleichbarem Umfang beteiligt; die Stichprobe umfasst sowohl unterschiedliche Disziplinen als auch unterschiedliche Funktionen innerhalb einer KESB. Der erhöhte Anteil an Juristen und Juristinnen wie auch die Anteile der übrigen Berufsgruppen widerspiegelt weitestgehend die Ergebnisse zur Evaluation des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts bei Rieder et al. Erhöht ist mit 17% jedoch der Anteil an Personen mit Mehrfachausbildung. Das dürfte auf einen Selektionseffekt zurückzuführen sein, da diese Gruppe vermutlich besonders engagiert und entsprechend motiviert ist.

## 6.3. Gesetzlicher Handlungsbedarf

Aus unserer Sicht zeigt sich im Grundsatz kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf in den untersuchten Aspekten. Nur in Bezug auf künstliche Befruchtung im Ausland könnte eine gesetzliche Grundlage zur Klarstellung dienen, welche Aufgabe der KESB hier zukommt. Zudem könnte eine gesetzliche Grundlage die Praxis gewisser Behörden absichern, minderjährige Kinder bei Erreichen der Volljährigkeit soweit als möglich über die biologische Vaterschaft zu unterrichten.

Ferner zeigen sich – wie oben dargestellt – in der Praxis einige Unsicherheiten bei der Auslegung des Gesetzes, die durchaus auch als Folge gegensätzlicher Interessen (Kindesinteressen und Elterninteressen; Elternautonomie und staatliche Fürsorgepflicht) gelesen werden können. **Namentlich gehört hierzu die Frage nach der Bedeutung der Herstellung des Kindesverhältnisses zwischen finanziellen, elterlichen und Kindesinteressen (Kenntnis der Abstammung, gedeihliche und förderliche Entwicklung etc.).** Dazu gehört aber auch die **Frage der Bedeutung des Kindesunterhaltes**, namentlich des Unterhaltsvertrages bei nicht verheirateten Eltern. Die Bedeutung dieser Aspekte für das Kindeswohl sind nicht ausschliesslich aus einer sozialwissenschaftlichen Betrachtung zu beurteilen, sondern basieren auch auf rechtlichen Wertungen.<sup>25</sup> Daher sollten sie klargestellt werden. Im Rahmen von Revisionen sind solche offenen Auslegungsfragen üblich. Aus unserer Sicht müssen sie nicht zwingend gesetzgeberisch klargestellt werden. **Es erscheint ausreichend, die diesbezügliche (bundesgerichtliche) Rechtsprechung abzuwarten.**

**Das Unterbleiben von Kindesanhörungen** beruht demgegenüber nicht auf einer möglichen unterschiedlichen Gesetzesauslegung: Hier erscheinen die gesetzliche Grundlage und auch die Rechtsprechung weitgehend klar, auch wenn die Rechtsprechung die Anhörungspflicht bezüglich urteilsunfähigen Kindern relativiert hat. Vielmehr bedarf es hier der **zusätzlichen Sensibilisierung im Rahmen des behördlichen Verfahrens. Gleiches gilt für die Unterscheidung von Partizipation im Verfahren und der Gewährung der rechtlichen Anhörung als Teil des rechtlichen Gehörs.** Die Partizipation von Bezugspersonen und bzw. oder Verwandten wird in der Praxis ermöglicht. Hier ist jeweils aus Kindeswohlperspektive zu fordern, dass die Platzierung von Kindern bei Verwandten nicht per se gut oder schlecht ist, sondern dass aus Sicht des Kindes beurteilt werden muss, wo dieses am besten aufgehoben zu sein scheint. Das kann sehr oft, muss aber nicht, bei den Verwandten sein. Auch hier gilt es, eine Einzelfallperspektive beizubehalten, welche keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auslöst.

---

<sup>25</sup> Inwiefern die rechtliche Vaterschaft ohne Anteilnahme an der Erziehung einer gelebten sozialen Vaterschaft ohne rechtliche Elternschaft vorzuziehen ist, dürfte vorab einer rechtlichen Wertung unterliegen. Gleiches gilt für die Bedeutung eines Unterhaltstitels für das Kindeswohl.

Luzern, August 2016

Seite 29/30

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

## 7. Referenzen

- Biderbost, Y., Bezifferung des Unterhaltsanteils bei gemeinsamer elterlicher Sorge Unverheirateter (Art. 298a Abs. 1 ZGB)?, *FamPra.ch* 2007, 813 ff.
- Coakley, T. M., Cuddeback, G., Buehler, C., & Ellen Cox, M. (2007). Kinship foster parents' perceptions of factors that promote or inhibit successful fostering. *Children and Youth Services Review*, 29, 92-109. doi: 10.1016/j.childyouth.2006.06.001.
- Drake, B., Jolley, J., Lanier, P., Fluke, J., Barth, R., & Jonson-Reid, M. (2011). Racial bias in child protection? A comparison of competing explanations using national data. *Pediatrics Online*, 127(3).
- Ehrle, J., & Geen, R. (2002). Kin and Non-Kin Foster Care—Findings from a National Survey. *Children and Youth Services Review*, 24(1), 15-35. doi: 10.1016/S0190-7409(01)00166-9.
- Euser, E. M., van Ijzendoorn, M. H., Prinzie, P., & Bakermans-Kranenburg, M. J. (2011). Elevated child maltreatment rates in immigrant families and the role of socioeconomic differences. *Child Maltreat*, 16(1), 63-73. doi: 10.1177/1077559510385842
- Farmer, E. (2009). How do placements in kinship care compare with those in non-kin foster care: placement patterns, progress and outcomes? *Child and Family Social Work*, 14, 331-342. doi: 10.1111/j.1365-2206.2008.00600.x.
- Font, S. A. (2015). Is higher placement stability in kinship foster care by virtue or design? *Child Abuse & Neglect*, 42, 99-111, doi: 10.1016/j.chiabu.2015.01.003.
- Font, S. A. (2014). Kinship and Nonrelative Foster Care: The Effect of Placement Type on Child Well-Being. *Child Development*, 85(5), 2074-2090. doi: 10.1111/cdev.12241.
- Fuentes-Peláez, N., Amorós, P., Pastor, C., Cruz Molina, M. & Mateo, M. (2015). Assessment in Kinship Foster Care: A New Tool to Evaluate the Strengths and Weaknesses. *Social Sciences*, 4, 1-17. doi: 10.3390/socsci4010001.
- Karle, M., & Gathmann, S. (2016). The State of the Art of Child Hearings in Germany: Results of a Nationwide Representative Study in German Courts. *Family Court Review*, 54(2), 167-185. doi: 10.1111/fcre.12212
- Rieder, S., Bieri, O., Schwenkel, C., Hertig, V., & Amberg, H. (2016). Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Luzern: Interface.
- Shlonsky, A. R., & Duerr Berrick, J. (2001). Assessing and Promoting Quality in Kin and Nonkin Foster Care. *Social Service Review*, 75(1), 60-83. doi: 10.1086/591882.
- Sinha, V., Trocmé, N., Fallon, B., MacLaurin, B., Fast, E., Thomas Prokop, S., et al. (2011). *Kiskisik Awasisak: Remember the children: Understanding the overrepresentation of First Nations children in the child welfare system*. Ontario: Assembly of First Nations.

Luzern, August 2016

Seite 30/30

Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB

Anhänge Fragebögen (deutsch/französisch/italienisch)